

DStjG.

**Deutsche
Steuerjuristische
Gesellschaft e.V.**

**50 Jahre DStjG:
Zukunft der
Besteuerung**

50. Jahrestagung

**21./22. September 2026
KÖLN**

Inhaltsübersicht

Seite

Zukunftsfähigkeit des deutschen Steuersystems – aus juristischer Sicht

1

Prof. Dr. Hanno Kube, Heidelberg

Nationales Steuersystem im europäischen und internationalen Rahmen

3

Prof. Dr. Werner Haslehner, Luxemburg

Umverteilung und Lenkung im Steuersystem

5

Prof. Dr. Peter Hongler, St. Gallen

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

18

Prof. Dr. Johanna Wolff, Osnabrück

Vollzugstauglichkeit als Maxime der Ausgestaltung des materiellen Steuerrechts

26

Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad, Tübingen

Einfluss der Digitalisierung auf den Steuervollzug

28

David Hadwick, Antwerpen

Festvortrag (Abstract)

41

Prof. Dr. Andreas Thier, Zürich

Modernes Steuerverfahren: Gleichmäßigkeit, Freiheitsschutz und Wirtschaftlichkeit

43

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, München

Zeitnahe Abschluss von Besteuerungsverfahren

45

Prof. Dr. Christian Dorenkamp, Bonn

Steuervollzug bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

55

MR Dr. Daniel Fehling, Berlin

Steuerberatung der Zukunft

57

Prof. Dr. Jens Schönfeld, Bonn

Steuerrechtsschutz der Zukunft

69

Prof. Dr. Thomas Stapperfend, Cottbus

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

**Zukunftsfähigkeit des deutschen Steuersystems
– aus juristischer Sicht**

Prof. Dr. Hanno Kube, Heidelberg

Zukunftsfähigkeit des deutschen Steuersystems – aus juristischer Sicht

I. Zukunftsfähigkeit des deutschen Steuersystems – Maßstababbildung, Herausforderungen und Chancen

1. Freiheits- und Gleichheitsgerechtigkeit, Verständlichkeit und Vertrauensschutz
2. Antworten auf die Fragen unserer Zeit – Wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Umbrüche

II. Strukturell-dogmatische Aspekte

1. Befund
 - a. Zunehmender Umfang und stetige Verkomplizierung der Einzelsteuergesetze
 - b. Das historisch gewachsene Vielsteuersystem
 - c. Relativierungen des Fiskalzwecks: Lenkungssteuern und „qualifizierte Fiskalzwecke“
2. Perspektiven
 - a. Einfaches und unausweichliches Steuerrecht – Für deutlich mehr Typisierung und Pauschalierung
 - b. Weniger Steuerarten und bessere inhaltliche Abstimmung im Vielsteuersystem
 - c. Primat leistungsfähigkeitsgerechter Steuererhebung zur Staatsfinanzierung – Nur punktgenaue Lenkungsanreize, „qualifizierte Fiskalzwecke“ als Ausnahme

III. Besteuerungsinhalte

1. Befund
 - a. Hergebrachtes Ertragsteuerrecht des industriellen Zeitalters
 - b. Hinzutretendes Steuerrecht des wirtschafts- und gesellschaftslenkenden Sozial- und Fürsorgestaates
2. Perspektiven
 - a. Realitätsgerechte Steuerbemessung in einer digitalen und auch von erheblichem Privatvermögen geprägten Welt
 - b. Keine Überforderung des Staates – Freiheitsermöglichender Rechtsrahmen
 - c. Transformationsgerichtete Steuerpolitik

IV. Besteuerungsverfahren

1. Befund
 - a. Verschiedene Treiber zunehmender Verfahrenslasten: Materielles Steuerrecht, internationalsteuerrechtliche Anforderungen, Misstrauenskultur
 - b. Gemischtes Bild der Digitalisierung
2. Perspektiven
 - a. Digitalisierung als Schlüssel
 - b. Freiheitsfreundliches Besteuerungsverfahren

V. Schluss

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

**Nationales Steuersystem im europäischen
und internationalen Rahmen**

Prof. Dr. Werner Haslehner, Luxemburg

Nationales Steuersystem im europäischen und internationalen Rahmen

Prof. Dr. Werner Haslehner, LL.M. (LSE)
Universität Luxemburg

Vortragsgliederung

- I. Einführung und Themenabgrenzung
- II. Kategorisierung der Einwirkungsaspekte des europäischen und internationalen Rahmens auf das nationale Steuersystem
 1. Art der Einwirkung
 - a. Einschränkung des nationalen Handlungsspielraumes
 - b. Ausweitung des nationalen Handlungsspielraumes
 2. Form der Einwirkung
 - a. Normative Einwirkung
 - b. Rechtspolitische Einwirkung
 - c. Rechtspraktische Einwirkung
 3. Locus der Einwirkung
 - a. Materielles Steuerrecht
 - b. Steuervollzug
 - c. Steuerrechtsschutz
- III. Internationaler Rahmen
 1. Allgemeines Völkerrecht
 2. Völkervertragsrecht
 3. Übereinkommen ohne formelle Bindungswirkung
- IV. Europäischer Rahmen
 1. Primärrecht
 - a. Kompetenzeinwirkung
 - b. Materielle Gestaltungseinwirkung
 - c. Vollzugseinwirkung
 2. Sekundärrecht
 - a. Kompetenzeinwirkung
 - b. Materielle Gestaltungseinwirkung
 - c. Vollzugseinwirkung
- V. Ausblick: Möglichkeit und Grenzen eines Multi-Ebenen Steuersystem
- VI. Zusammenfassung

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

Umverteilung und Lenkung im Steuersystem

Prof. Dr. Peter Hongler, St. Gallen

Steuern und Umverteilung – ein Blick in die Zukunft

50 Jahre – Deutsche Steuerjuristische
Gesellschaft - DStJG



From insight to impact.

Disclaimer: Der Fokus liegt auf dem deutschen System – vieles kann jedoch auch auf die anderen DACH-Länder übertragen werden.

Bitte entschuldigen Sie allfällige Ungenauigkeiten zum deutschen Steuer- und Ausgabensystem und weisen Sie mich auf Fehler hin!

Ein Blick zurück

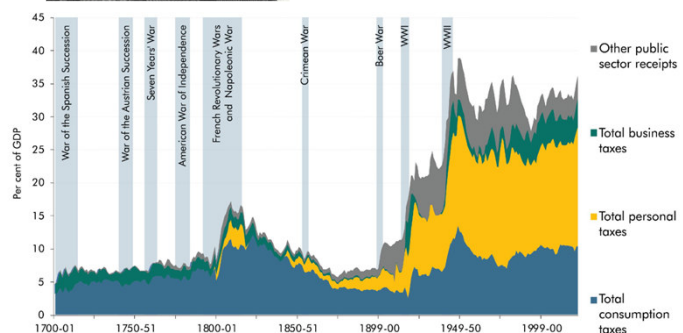
Zeiten haben sich geändert – Blick zurück – 250 Jahre

Als Adam Smith seine Canones (inkl. Leistungsfähigkeitsprinzip) geschrieben hat, war die Ausgangslage eine ganz andere:

- Sehr tiefes Tax/GDP ratio - kein Wohlfahrtsstaat
- Kaum Vielsteuersystem
- Kaum Umverteilung
- Und nein: Ich will nicht dahin zurück!



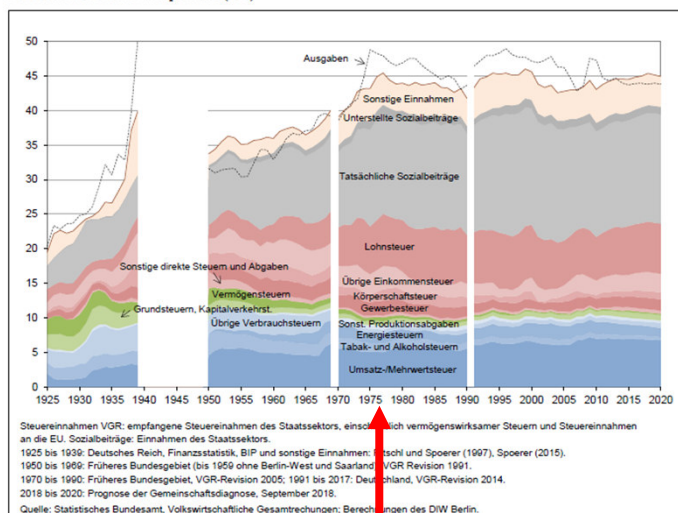
Quelle: Luke Lanskey and
Conor O'Loughnan



Zeiten haben sich geändert – Blick zurück – 50 Jahre - Einnahmenseite

Abbildung 1
Steuern, Sozialbeiträge, sonstige Einnahmen und Ausgaben des Staats 1925 bis 2020
in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)

Quelle: Bach, DIW Berlin



Seit 50 Jahren kam es bei der **Zusammensetzung** zu keinen grossen Veränderungen auf der Einnahmenseite

Verteilwirkung der einzelnen Steuern hat sich aber u.U. sehr stark verändert haben.

Zeiten haben sich geändert – Blick zurück – 50 Jahre - Ausgabenseite

Rang	1977 (Basis 171,0 Mrd. DM)	Anteil	2026 (Basis 524,54 Mrd. €)	Anteil
1	Arbeit u. Sozialordnung (BMA)	22,30 %	Arbeit u. Soziales German Bundestag	37,62 %
2	Verteidigung (BMVg)	19,22 %	Verteidigung German Bundestag	15,76 %
3	Verkehr (BMV)	12,63 %	Verkehr German Bundestag	5,32 %
4	Jugend, Familie u. Gesundheit (BMJFG)	8,56 %	Forschung, Technologie u. Raumfahrt mitmischen.de	4,16 %
5	Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (BML)	3,33 %	Gesundheit German Bundestag	3,83 %

Ausgabenseitig kam es zu **grossen** Änderungen bei der Zusammensetzung

Verschiebung vom BMV und BMVg ins BMA

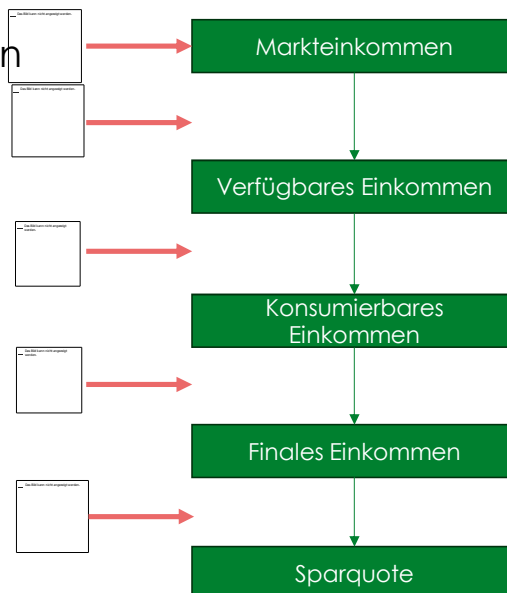
Achtung: Nur Bundesausgaben

Umverteilung

Umverteilung – die staatlichen Eingriffe

Staatlicher Eingriff an fünf Stellen

1. Bereits das **Markteinkommen** hängt vom staatlichem Eingriff ab → Beispiel: Steuerberatung als regulierter Markt aber Wachstum generell ist staatlich geprägt!
2. Staat reduziert durch Sozialbeiträge und Einkommenssteuer das **verfügbare Einkommen** – erhöht es aber durch staatliche Leistungen (z.B. Renten, Arbeitslosenentschädigungen)
3. Das **verfügbare Einkommen** reduziert sich durch die konsumorientierten Steuern, (MWST!) was zum **konsumierbaren Einkommen** führt.
4. Das **finale Einkommen** ist das konsumierbare Einkommen plus weitere kapitalisierte Leistungen des Staates (z.B. Bildung, Gesundheitssystem, etc.)
5. Die **Sparquote** ist der nicht-konsumierte Teil des finalen Einkommens. Die relative Höhe des Konsums und damit die **Sparquote** hängt von der Werthaltigkeit des Einkommens ab (Stichwort: Inflation durch Geldpolitik).



Umverteilung – die Zielsetzung

Die Zielsetzung der Umverteilung

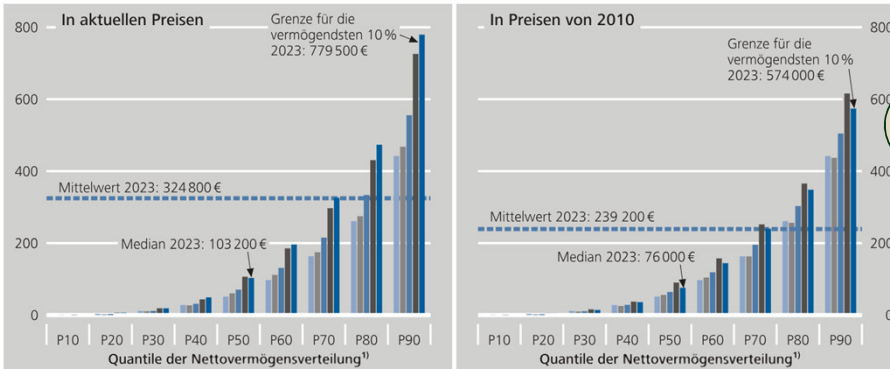
1. Bestimmter Gini-Koeffizient?
2. GDP per Capita?
3. Durchschnittsvermögen?
4. Verwirklichungschancen?

Gegenwärtige Verteilung

Entwicklung der Vermögen

Verteilung der Nettovermögen der privaten Haushalte in Deutschland

Tsd €, Stand: März 2025 PHF 2010/11 PHF 2014 PHF 2017 PHF 2021 PHF 2023

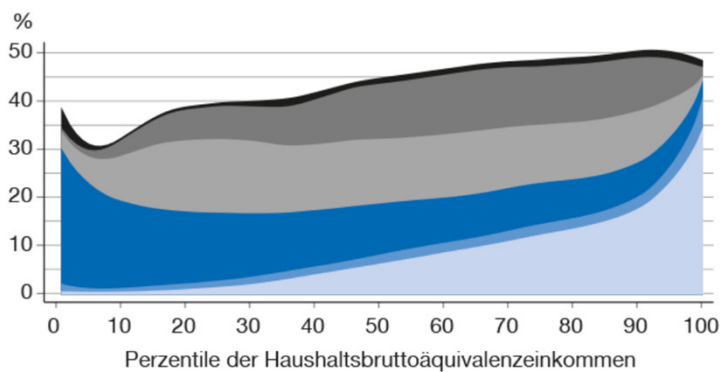


Quellen: PHF 2010/11, PHF 2014, PHF 2017, PHF 2021, PHF 2023. 1 Minima der jeweiligen Quantile.
Deutsche Bundesbank

P10-P40 – kaum Vermögen

Vermögen hat von 2021-2023 abgenommen → Inflation

Steuerbelastung – relativ zum Einkommen



Private Krankenversicherung Arbeitgeberbeiträge Sozialbeiträge Haushalte Indirekte Steuern Unternehmensteuern Einkommensteuern Haushalte

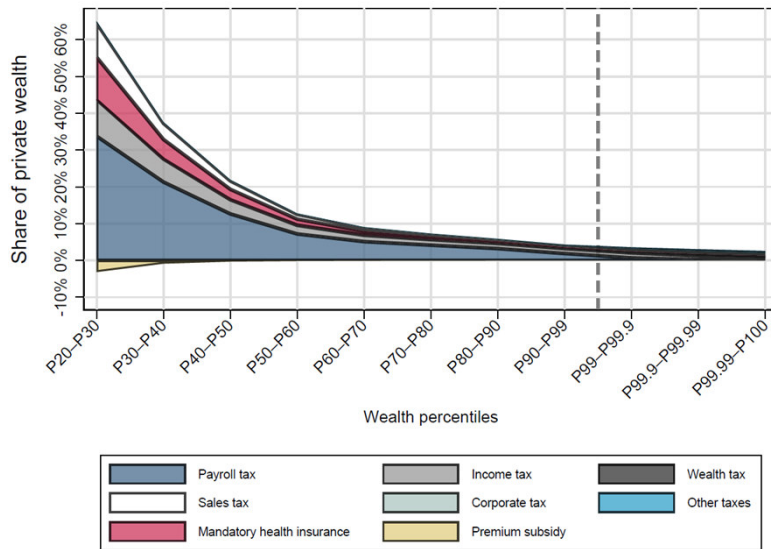
Wirtschaftsdienst

Quelle: Wissenschaftsdienst – Zahlen 2018 (!!)

Achtung: Einkommensperzentilen nicht Vermögensperzentilen!

Überraschend „flach“ – trotz Leistungsprinzip!

Steuerbelastung – relativ zum Vermögen



Quelle:

Daten aus der CH
→ gute Daten
wegen der
Vermögenssteuer.
Vermutlich in D
ähnlich.

Sehr degressives
System, wenn
Vermögen die
Basis wäre

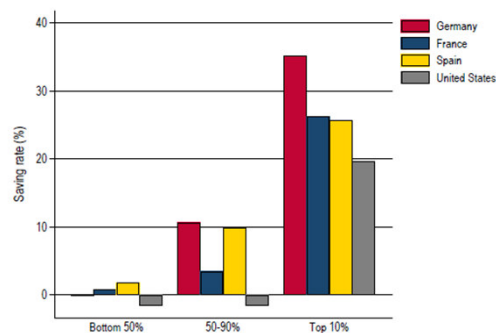
Warum fällt es uns
argumentativ einfacher
ein degressives
Einkommenssteuersyste
m zu missbilligen als ein
degressives
Vermögenssteuersystem
?

14 September 2026

13

Sparquote

Figure 11: Saving rates by wealth group in international comparison



Source: Garbinti et al. (2021) for France, Martínez-Toledano (2020) for Spain and Saez & Zucman (2016) for the United States.
Note: Average saving rates since 1990.

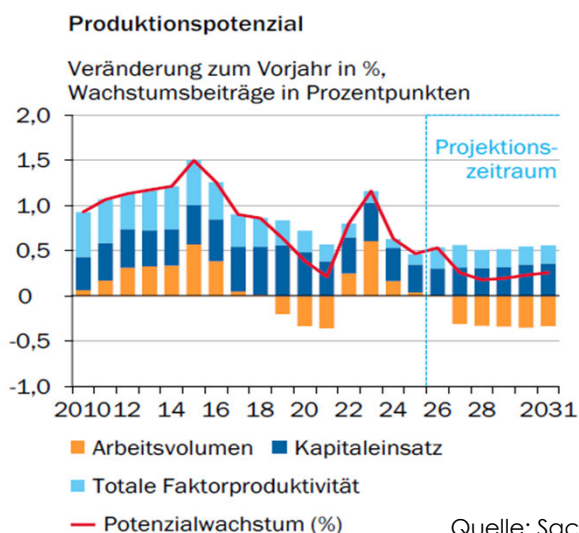
Quelle: Albers, Bartels & Schularick (2022)

Bottom 50% →
Sparquote 0%

Exkurs: Negative
Sparquote der
Upper Middle
Class in den
USA!!

Die Zukunft - Megatrends

Megatrend I: Demographie



Arbeitsvolumen
wird abnehmen
durch
Demographie

Arbeitsvolumen
kann nicht zu
Wachstum
beitragen
(Unterschied zu
1976)!

Ausgaben (insb.
Renten) werden
zunehmen

Quelle: Sachverständigenrat Wirtschaft, 1. September 2026

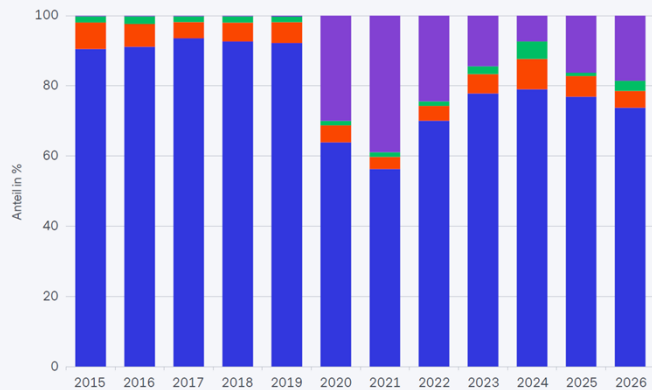
16

Megatrend I – Demographie (II) – Folgen

Abb. 8

Anteile an den Einnahmen nach Titelgruppe*

■ 0 Steuern ■ 1 Verwaltungseinnahmen ■ 2 Zuschüsse (EU)/sonst. Zuweis. ■ 3 Schuldenaufnahmen u. dgl.



* 2015–2024: Istwerte, 2025: Sollwert (BHP), 2026: Planwert (RegE), Preisbasis: 2024 = 100.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Destatis; Berechnungen des Ifo Instituts.

© Ifo Institut

Hohe Defizite seit der Covid-Krise

Grund: Wachstum schwierig (entgegen 1976) und/oder neue Steuern politisch schwierig und volkswirtschaftlich wenig sinnvoll

Gleichzeitig höhere Ausgaben durch Demographie

17

Megatrend I – Demographie (III) – Folgen

Germany 10Y Bond Yield 3.1452 3.2512 (3.2512%) 10Y



Verschiebung innerhalb des Budgets durch die zusätzlichen Zinsaufwände

Zusätzliche Defizite werden Inflationsdruck erhöhen.

16 September 2026

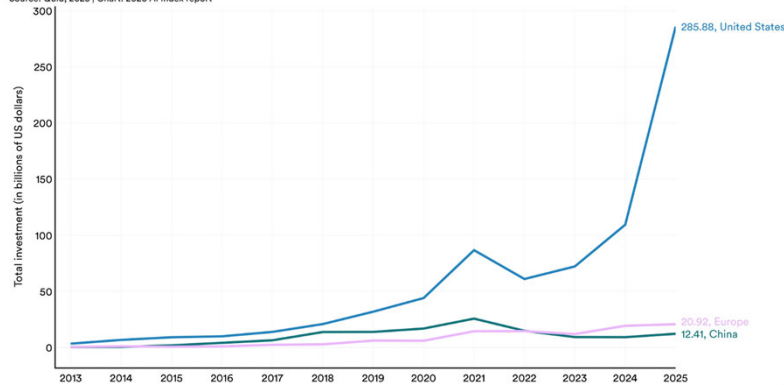
18

Quelle: Trading Economics

Megatrend II: Technologischer Fortschritt

Global private investment in AI by geographic area, 2013–25

Source: Guid, 2025 | Chart: 2026 AI Index report



Quelle: Stanford University, Artificial Intelligence Index Report



16 September 2026

19

Kapital wird überproportional zum Wachstum beitragen

Geographische Allokation des Wachstums?

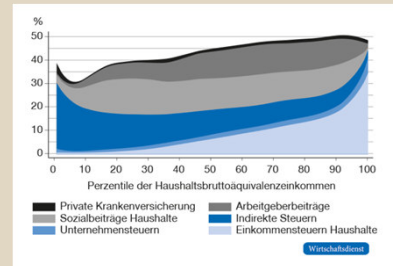
Allokation des Wachstums über die Einkommensperze ntilen?

Steuern und Umverteilung

Vier Hypothesen

Hypothese 1: Einzelsteuerbezogene Betrachtung sagt kaum etwas aus über Verteilwirkung des staatlichen Handelns.

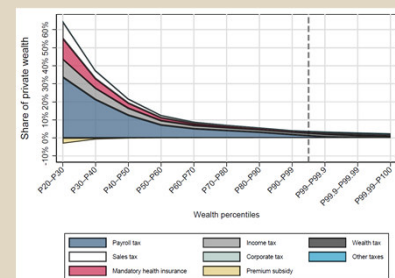
Bedeutet auch: Justizielle Prüfung von einzelnen
Steuergesetznormen sollte sich i.d.R. auf **Willkürprüfung**
beschränken.



Hypothese II: Gerichtsverfahren sind der falsche Ort für Verteilfragen in komplexen Systemen

Systemgerechtigkeit statt Steuergerechtigkeit → justizielle Kontrolle
wenig zielführend

Politisch soll ein Diskurs über Umverteilungsmassnahmen auf allen
Stufen des staatlichen Eingriffs aber möglich sein.



Hypothese III: Megatrends werden Druck auf das Steuer- und Ausgabensystem in den nächsten Jahrzehnten erhöhen, weil:

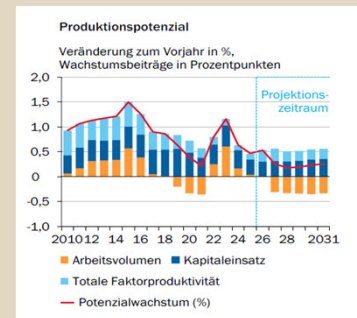
Wachstum unwahrscheinlicher durch demographische Veränderungen

Wachstum geographisch nicht in D und eher in oberen Einkommensperzentilen (?) verglichen mit 1976 aufgrund technologischer Entwicklungen

Zusätzliche Ausgaben durch demographische Veränderungen

Zinskosten werden zunehmen. Inflationsdruck steigt

Falls es keine Anpassungen gibt, wird vermutlich ein kleinerer Teil der Bevölkerung fähig sein, signifikant Ersparnisse aufzubauen – Trend wird sich fortsetzen

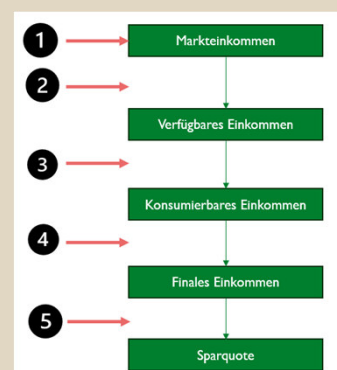


Hypothese IV: Fokus sollte politisch auf allen Stufen des staatlichen Eingriffs liegen

Primäres Ziel – Sparquote erhöhen in den unteren Vermögensperzentilen (inkl. gedeckte Vorsorgeersparnisse)

Erhöhung geschieht vorzugsweise über Entlastungen und nicht durch zusätzliche Ausgaben (allenfalls zwangsweise durch kapitalbildende Beiträge)

Kann Ausgabenquote reduziert werden, ohne dass die unteren Perzentilen zusätzlich belastet werden?



50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

Prof. Dr. Johanna Wolff, Osnabrück

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

I. Einleitung

II. Grundlagen

1. Das Sozialversicherungssystem als ein Sozialsystem

- 1 Das Sozialversicherungssystem ist in unserem Sozialsystem eines neben anderen: Beim System der sozialen Fürsorge (Grundsicherung, BAföG, Wohngeld usw.) geht es um Hilfe und Förderung; das System der sozialen Versorgung (Leistungen für Kriegs- und Gewaltopfer usw.) wird auch als Entschädigungssystem charakterisiert. Der Zugang wird jeweils im Wesentlichen über den (berechtigten) Aufenthalt eröffnet; die Leistungen sind steuerfinanziert. Das hier interessierende Sozialversicherungssystem (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung) dient dagegen der Absicherung gegen Risiken/Versorgung bei Risikoeintritt. Zugang wird hier durch Mitgliedschaft eröffnet; Zugang haben (überwiegend) abhängig Beschäftigte; die Leistungen sind (überwiegend) beitragsfinanziert.

2. Verwandtschaft zwischen Steuer- und Sozialversicherungssystem

- 2 Das Steuer- und das Sozialversicherungssystem sind zwei grds. getrennte Systeme. Sie sind jedoch eng miteinander verwandt. Bei unterschiedlichem Erhebungszweck teilen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge den Charakter als Abgaben, mit einer Eingriffs- und einer Leistungsseite. In beiden Systemen entfalten sich die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip. Beide sind auch Umverteilungssysteme.

III. Arten und Ebenen des Zusammenwirkens von Steuer- und Sozialversicherungssystem

- 3 Das Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem ist überaus komplex. Es lassen sich aber (jedenfalls) vier unterschiedliche Arten und Ebenen des Zusammenwirkens identifizieren:

1. Koppelungen bei der Finanzierung

- 4 Zwar ist die Sozialversicherung traditionell beitragsfinanziert. Neben die Beiträge der Mitglieder treten jedoch in nicht unerheblichem Maße Zuschüsse aus Steuereinnahmen. Mit der Mischfinanzierung auf der Einnahmenseite korrespondiert eine Vermischung auch auf der Ausgabenseite: Die Sozialversicherungen erbringen neben „echten“ Versicherungsleistungen in erheblichem Maße auch sog. versicherungsfremde Leistungen. Für die Mischfinanzierung an sich gibt es verfassungsrechtliche Gründe, ihre Ausgestaltung im Detail ist jedoch nicht durchgehend schlüssig. Steigende Sozialausgaben und

eine sinkende Zahl an Beitragszahler:innen fördern den Trend, dass steuerliche Zuschüsse zunehmend auch zur Stabilisierung der Beiträge eingesetzt werden.

2. Verflechtungen im Verfahren

- 5 Auf der Verfahrensebene sind im Steuer- und im Sozialversicherungssystem häufig dieselben Daten und Informationen relevant, weshalb ein Daten- und Informationsaustausch stattzufinden hat. Dieser Austausch erfolgt zum einen unmittelbar zwischen Behörden – und ist hier noch ausbaufähig. Zum anderen werden auch Private einbezogen. Besonders intensive Verflechtungen bestehen insofern im Lohnsteuerverfahren, in dem v.a. die Arbeitgeber:innen intensiv in Anspruch genommen werden. Eine problematische Verflechtung an der Schnittstelle zwischen Lohnsteuerverfahren und materiellem Sozialversicherungsrecht besteht (bisher) darin, dass die Steuerklasse Auswirkungen auf die Höhe von netto-lohn-abhängigen Lohnersatzleistungen haben kann. Die Anknüpfung an die Steuerklasse ist an sich geschlechtsneutral. Aufgrund der tatsächlichen Verteilung der Steuerklassen zwischen Männern und Frauen bewirkt sie aber eine mittelbare Benachteiligung von Frauen.

3. Verknüpfungen im materiellen Recht

- 6 Für die intensiven Verknüpfungen zwischen Steuer- und Sozialversicherungssystem im materiellen Recht können exemplarisch genannt werden die (z.T. deklaratorischen) Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 8a usw. EStG sowie die Abzugstatbestände des § 10 I Nr. 2 und 3 EStG, nach denen Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Altersvorsorge als Sonderausgaben freigestellt werden; auf Seiten des Sozialversicherungsrechts z.B. die §§ 11 ff. SGB II. Derartige Regelungen tragen der zugleich bestehenden Getrenntheit und Verwandtschaft beider Systeme Rechnung und dienen ihrer schlüssigen Verzahnung, bringen allerdings auch eine erhebliche Regelungsdichte und -komplexität mit sich.

4. Wechselwirkungen durch gegenseitige Anreize

- 7 Innerhalb der Verknüpfungen im Bereich des materiellen Rechts verdienen die wechselseitigen Anreize besondere Erwähnung. Gemeint sind gesetzliche Regelungen, die nicht nur auf eine schlüssige Verzahnung beider Systeme gerichtet sind, sondern durch die gezielt Verhalten gesteuert und so (in z.T. umstrittener Weise) vom einen auf das jeweils andere System Einfluss genommen werden soll. So setzt der Steuergesetzgeber z.B. mit § 3 Nr. 21 EStG Anreize für eine Fortführung oder Ausweitung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung über die Rentenaltersgrenze hinaus (sog. Aktivrente). Spiegelbildlich finden sich steuerrelevante Anreize im Sozialversicherungsrecht.

IV. Zukunftsperspektiven

- 8 Das Steuer- und das Sozialversicherungssystem sind schon für sich genommen politische Dauerbaustellen. Reformbedarf und Reformvorschläge betreffen regelmäßig auch die Bereiche, in denen beide Systeme zusammenwirken. Zurecht wird keine Verschmelzung beider Systeme gefordert, sondern von einer weiter bestehenden Trennung und ausgegangen und ein optimiertes Zusammenwirken angestrebt. Gegenwärtig sind insofern vor allem die Ebenen der Finanzierung und des Verfahrens in der Diskussion.

1. Insb. bzgl. der Finanzierung

- 9 Die drängendste Frage ist die einer zukunfts- und generationengerechten Finanzierung der Sozialversicherungen und damit auch die des Verhältnisses von Beitrags- und Steuerfinanzierung. Aufgrund der demografischen Entwicklung (sinkenden Erwerbsbevölkerung bei steigender Zahl an Leistungsempfänger:innen) laufen Beitragsfinanzierung und Umlagesystem in der Sozialversicherung auf die Grenze der Finanzierbarkeit zu. Die Erhöhung von Zuschüssen aus Steuermitteln kann hier Milderung verschaffen, gerät aber an verfassungsrechtliche Grenzen; im Übrigen ist sie wenig nachhaltig, zumal die Alterung der Gesellschaft auch im Steuersystem wirkt. Als v.a. durch skandinavische Modelle inspirierter Groß-Lösungsansatz gerät die Möglichkeit einer Umstellung auf eine vollständige Steuerfinanzierung des Sozialversicherungssystems in den Blick, die allerdings denkbar komplex, (verfassungs-)rechtlich anspruchsvoll und (jedenfalls derzeit) auch politisch nicht realistisch erscheint. Was bleibt, ist vorerst die kluge Verbindung kleinschrittiger Änderungen: Anreize im Steuerrecht können z.B. darauf hinwirken, Erwerbstätigkeitspotentiale auszuschöpfen, und ergänzende private und betriebliche Vorsorge attraktiver machen. Im Sozialversicherungsrecht wird man um das (möglichst behutsam und zielgenaue) Zurückfahren bestimmter Leistungen kaum herumkommen; auch die Möglichkeiten und Grenzen einer Einbeziehung von Beamten:innen und Selbstständigen werden ein Reformthema bleiben.

2. Insb. bzgl. der Verfahren

- 10 Etwaige Änderungen im Bereich der Verfahren werden aktuell v.a. unter dem Stichwort des Bürokratierückbaus diskutiert. Reformvorschläge betreffen u.a. das Lohnsteuerverfahren, in dem die angesprochenen Bürokratielasten der Arbeitgeber:innen reduziert werden sollen. Entlastungen für alle Bürger:innen und Bürger und zugleich eine Reduktion der öffentlichen Verwaltungskosten verspricht seit Langem der bisher nicht umgesetzte One-Stop-Shop-Ansatz, mit dem Doppelstrukturen und parallele Verfahren reduziert werden. Die technischen Voraussetzungen dafür werden durch Fortschritte bei der Digitalisierung (jedenfalls theoretisch) immer besser. Die entsprechende Infrastruktur und Rechtslage gilt es zu schaffen, wobei auch materiell-rechtliche Änderungen anzustreben sind: Je stärker das Steuer- und Sozialversicherungsrecht bei Tatbeständen und Begriffen aufeinander abgestimmt sind, desto leichter lassen sich Daten und Informationen gemeinsam nutzen und Datenerhebungen vermeiden.

V. Schluss

- 11 Eine Prognose zur Zukunft des Zusammenwirkens von Steuer- und Sozialversicherungssystem ist schwierig. Viel spricht aber dafür, dass Veränderungen nicht in Form von Systemwechseln, sondern kleinschrittig erfolgen werden. Dies muss nichts Schlechtes heißen.



50 Jahre DStJG: Zukunft der Besteuerung – Köln, 21. und 22. September 2026

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

Prof. Dr. Johanna Wolff, LL.M. eur. (KCL)

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

- I. Einleitung
- II. Grundlagen
- III. Arten und Ebenen des Zusammenwirkens von Steuer- und Sozialversicherungssystem
- IV. Zukunftsperspektiven
- V. Schluss

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

- I. Einleitung
- II. Grundlagen
 - 1. Das Sozialversicherungssystem als ein Sozialsystem

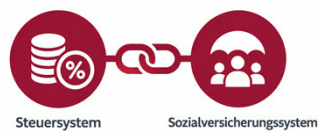


Prof. Dr. Johanna Wolff, LL.M. eur. (KCL)

3

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

- I. Einleitung
- II. Grundlagen
 - 1. Das Sozialversicherungssystem als ein Sozialsystem
 - 2. Verwandtschaft zwischen Steuer- und Sozialversicherungssystem



Prof. Dr. Johanna Wolff, LL.M. eur. (KCL)

4

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

- I. Einleitung
- II. Grundlagen
- III. Arten und Ebenen des Zusammenwirkens von Steuer- und Sozialversicherungssystem



Koppelungen
bei der Finanzierung



Verflechtungen
im Verfahren



Verknüpfungen
im materiellen Recht



Wechselwirkungen
durch gegenseitige
Anreize

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

- I. Einleitung
- II. Grundlagen
- III. Arten und Ebenen des Zusammenwirkens von Steuer- und Sozialversicherungssystem
- IV. Zukunftsperspektiven



Koppelungen
bei der Finanzierung



Verflechtungen
im Verfahren

Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungssystem

- I. Einleitung
- II. Grundlagen
- III. Arten und Ebenen des Zusammenwirkens von Steuer- und Sozialversicherungssystem
- IV. Zukunftsperspektiven
- V. Schluss

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

**Vollzugstauglichkeit als Maxime der Ausgestaltung
des materiellen Steuerrechts**

Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad, Tübingen

Vollzugstauglichkeit als Maxime der Ausgestaltung des materiellen Steuerrechts

Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad, Tübingen

- I. Einleitung
- II. Maßstäbe der Vollzugstauglichkeit
- III. Vollzugstauglichkeit und Einzelfallgerechtigkeit
- IV. Vollzugstauglichkeit und politischer Prozess
- V. Das vollzugstaugliche Gesetz als Optimierungsproblem
- VI. Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit
- VII. Schluss

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

Einfluss der Digitalisierung auf den Steuervollzug

David Hadwick, Antwerpen

Getting ready for tax administration 3.0

The digital transformation of tax administrations and its impact on taxpayers' rights

Dr. David Hadwick, PhD

Speaker Bio



- **dr. David Hadwick, PhD**
 - Researcher at the Antwerp Centre for Responsible AI (ACRAI)
 - Technical Assistance Specialist at the International Monetary Fund (Fiscal Affairs Department)
 - Senior Tax Transformation Manager at EY Belgium, Financial Services
- david.hadwick@be.ey.com

Agenda

01

Pages 3 – 8

Which tax administrations use AI

- State of use of AI by EU tax and customs
- The tax administration 3.0 blueprint and figures
- Maturity index capita selecta
- Tax 3.0 supported by legislation

02

Pages 9 – 15

What systems do they use

- The taxonomy of AI systems for tax and customs
- How is AI used concretely from filing to audit
- The digital transformation of tax creates new concerns

03

Pages 20 – 23

What are the risks

- The constellation of rights impacted by automation of taxes
- Three landmark failures — Robodebt, Toeslagenaffaire, EITC
- Tax administrations invest in enforcement, very little in assistance

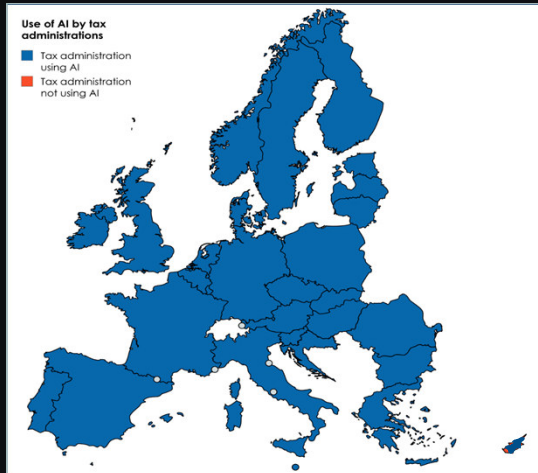
PART 01

01

Which tax administrations use AI in the EU and OECD?

AI is not coming — it is already here

Mapping of publicly available information on AI systems in use by the tax administrations of the twenty-seven.



1

Over 100 AI systems identified

on the basis of publicly available information alone — the real figure is higher

2

Certain systems in use since 2004

this is not an emerging technology in tax; it is two decades of operational practice

3

27 of 27 Member States use machine learning daily

no jurisdiction is an exception, whatever its digital maturity score

4

Some systems are common to all

Transaction Network Analysis runs across the whole Union on the same logic

Full database of identified systems: <https://taxadmin.ai/>

3 Getting ready for tax administration 3.0

"Where tax just happens": tax compliance in 2030 according to the OECD

The OECD blueprint moves compliance out of the return and into the taxpayer's own systems. Real-time data and real-time analytics create a paradigm shift, from prediction to automation.

THE TAX ADMINISTRATION 3.0 BUILDING BLOCK FRAMEWORK



Source: OECD (2020), *Tax Administration 3.0: The Digital Transformation of Tax Administration*

BY 2030, ALL REPORTING WILL BE:

Structured

1

Systematic use of machine-readable data formats (XML, XBRL)

Real-time

2

Stream analytics performed on source system data

Automatic

3

Remission of data to authorities through government-mandated APIs



eGov 3.0 Other public administrations are running the same playbook across HR, social security and regulatory reporting.

4 Getting ready for tax administration 3.0

A 3.0-ready tax administration in figures

Indicative operating profile of the administrations furthest along the maturity curve.

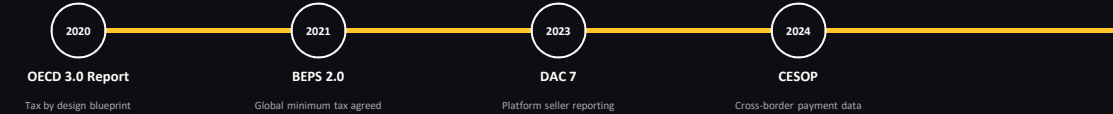


5 Getting ready for tax administration 3.0

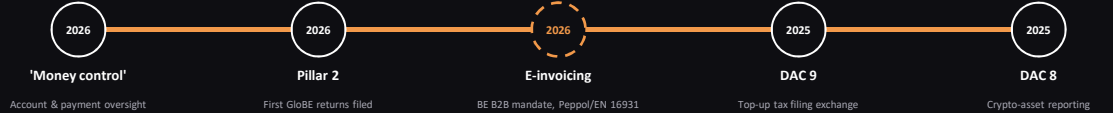
Taxpayers see distinct regulations — tax authorities have a plan

Overview of major reporting tax reporting frameworks from 2020 to 2030.

WAVE 1 - FOUNDATIONS



WAVE 2 - DATA FEEDS



WAVE 3 - REAL-TIME RELIEF



WHAT WAVE 3 DEMANDS

Relief at source, standardised audit files and EU-wide digital reporting all assume transaction-level data can be produced on demand — not reconstructed at year end.

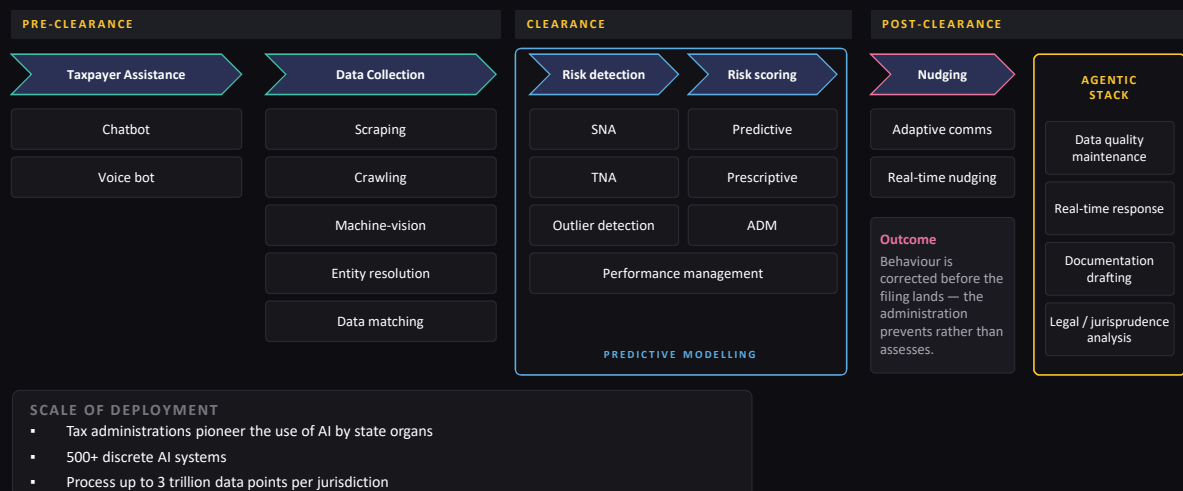
Getting ready for tax administration 3.0

02

What AI systems do tax administrations use?

AI-enabled real-time compliance workflow of revenue and customs

AI is embedded across every sub-segment of the compliance risk management process — not bolted onto audit.



Reporting platforms as first filter



IRAS | myTax Portal Logged in via Singpass

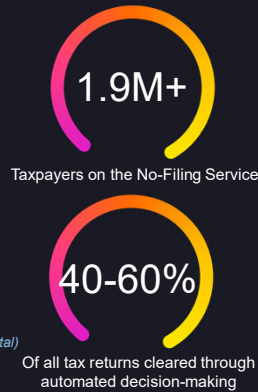
No-Filing Service (NFS) – your return is pre-filled. Please verify by 18 Apr.

Individual Income Tax Return · Year of Assessment 2026

Item	Amount	Source
Employment income (Auto-Inclusion Scheme)	S\$ 128,400	pre-filled
Employee CPF contributions	S\$ 23,596	pre-filled
Approved donations	S\$ 1,200	pre-filled
Tax reliefs (Earned Income, CPF, parent)	S\$ 18,740	pre-filled
Other income to declare	S\$ 0	you add

[Save draft](#) [Submit](#)

Singapore return – pre-filled income and reliefs, verified via Singpass (IRAS myTax Portal)



IRAS myTax Portal
Singapore's national online filing portal (IRAS)

- Pre-fills income, CPF and reliefs via the Auto-Inclusion Scheme (AIS)
- Over 1.9M taxpayers are on the No-Filing Service and need not file (YA 2025)
- ~500,000 receive a Direct Notice of Assessment – a finalised bill, no action
- Taxpayers verify pre-filled data via Singpass; most cleared without assessment
- Feeds a full audit trail back to IRAS for downstream controls

Reporting platforms embed rule-based, predictive and nudging systems that clear the taxpayer at the point of filing

Rule-based

Tax codes and open fields underlined with reconciliation formulas.

Predictive

Systems assess taxpayer behaviour and filing patterns on the platform.

Nudging

Advanced nudges and pop-ups prevent filing errors before they occur.

11

Getting ready for tax administration 3.0

Private and confidential



Policy-as-code engines of tax authorities

Any legal provision can be translated into executable, versioned code — mitigating errors, minimising effort and guaranteeing outcomes.

① THE LAW

Art. 261 — Withholding tax on dividends

"A paying agent shall withhold 30% of the gross dividend, reduced to the applicable treaty rate where the beneficial owner is resident in a treaty state and provides valid documentation."

Interpret ↓

IF **treaty-resident BO AND valid certificate** → treaty rate ELSE → 30% statutory default

② REQUIRED DATA POINTS

Transaction	Payment type	Gross amount	Value date
Counterparty / BO	Residence country	Treaty status	BO certificate
Reference data	Statutory rate	Treaty rate table	Exemption list
		Holding period	

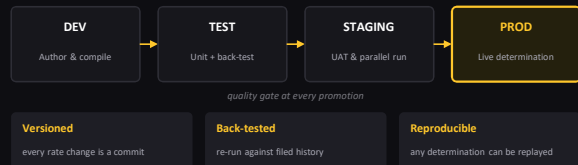
③ OPERATIONALISED AS CODE

wht_dividend.policy · versioned, testable

```
policy wht_dividend {
  when payment.type == "DIVIDEND"
    rate = 0.30 // statutory default
  when bo.treaty_resident && bo.certificate.valid {
    rate = treatyRate(bo.country)
  }
  withhold = payment.gross * rate
}
```

commit · peer review · CI test ↓

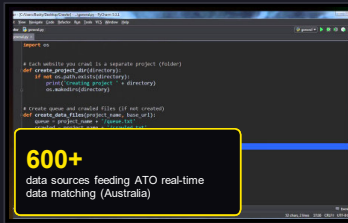
④ PROMOTION / STAGING PIPELINE



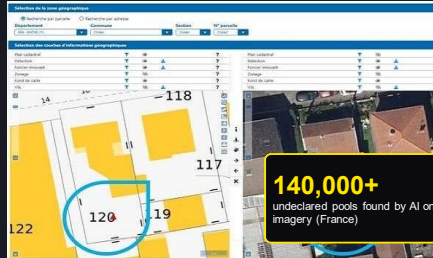
Management by exception Event-driven architecture keeps a human on the loop: rules run automatically, people adjudicate following signals.

11 Getting ready for tax administration 3.0

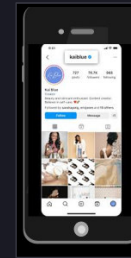
Data collection algorithms and surveillance suites



Web scraping & crawling



Satellite / aerial imagery



Social-media surveillance



Scraping & crawling

Harvesting text & links from the open web

- Extracts structured data from HTML / DOM and embedded scripts
- Crawls breadth-first, indexing links outward from a seed URL
- ATO scrapes marketplaces, socials & dark web (Australia)
- Surfaces undeclared rentals, trading income and luxury goods



Machine vision

Reading the physical world from imagery

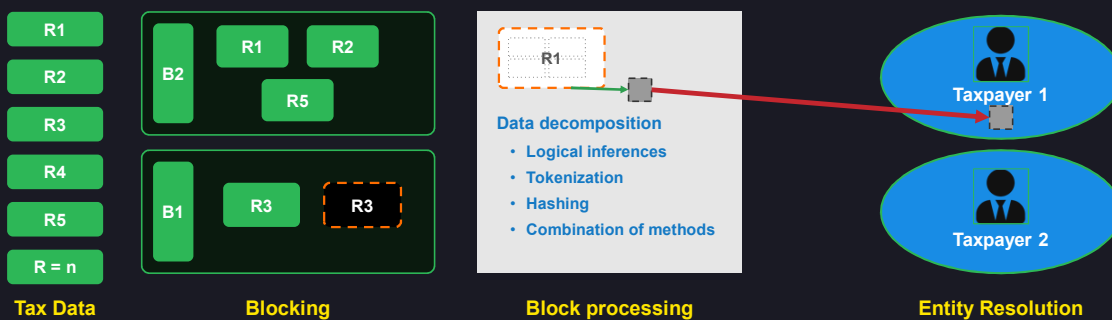
- Satellite & aerial imagery – pools, extensions, land use change
- Drone imagery for targeted site and asset inspection
- Geolocated social-media photos linked to declared assets
- Traffic / ANPR cameras for vehicle and movement data

Sources: ATO, Data matching & specific data-matching programs (600+ data sources, 60+ identity-matching techniques); ATO to scrape social media and dark web (2024); France DGFiP aerial-imagery programme.

EY

13

Entity resolution - managing taxpayer identity at scale



Why entity resolution matters



Single view of the taxpayer

Collapses fragmented, misspelled or aliased records into one authoritative identity — the true "Taxpayer 1".



Detects fraud & evasion

Surfaces hidden links, duplicate or synthetic identities and related-party networks that signal avoidance.



Links data without a key

Matches records across siloed systems (WHT, TOB, registers) even when no shared identifier exists.



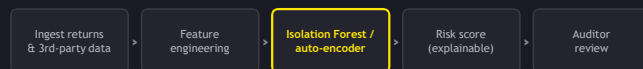
Cleaner, audit-ready data

Deduplicates and reconciles data, lifting quality and the accuracy of reporting.

EY

Outlier detection

Unsupervised anomaly detection · Isolation Forest on Azure ML



15

£4.6bn

extra tax recovered by HMRC Connect in 2024-25 – up 35% and +10% of the UK tax gap

\$4bn

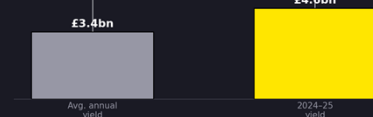
fraud & improper payments stopped by US Treasury ML in FY24 – a 6x jump on FY23

+38%

more evasion detected when ML replaces the least-productive audits (NBER, Italy)

HMRC Connect: additional tax recovered

+35%



96%

detection accuracy

40%

fraud reduction

93%

of tax admins use AI (2026)

EY

Taxpayer scoring matrixes

Risk-scoring matrix — tax administration scores every taxpayer Impact / severity

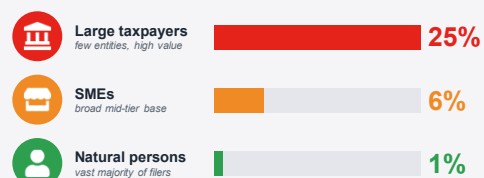
	Minor	Low	Moderate	Major	Severe
Almost certain		●		●	LT
Probable	●		SME	LT	●
Possible	●	●		SME	●
Rare	NP	NP	●	●	

● LT — Large taxpayer ● SME ● NP — Natural person

Each taxpayer is scored on likelihood × impact; the score maps to a colour-coded risk band that drives audit selection.

Audit penetration rate

Share of each segment selected for audit / treatment per year



rates are population-weighted: all rates blend to ≈2% of all taxpayers.

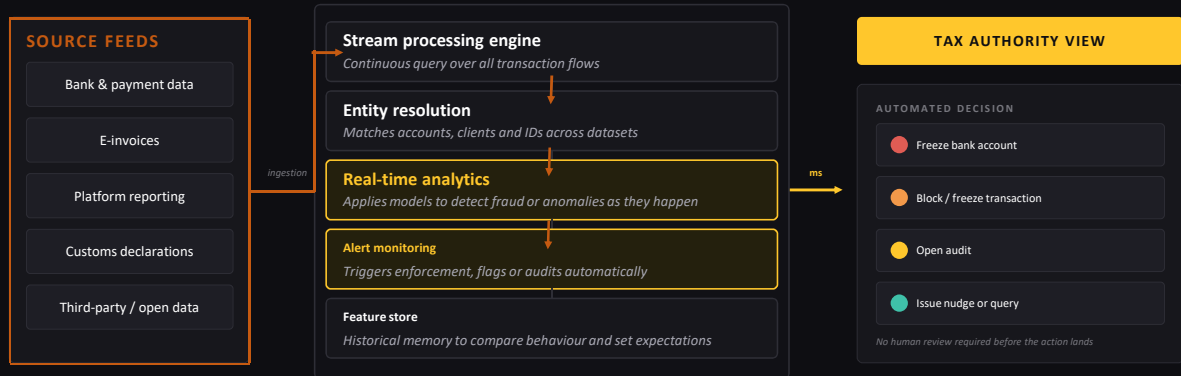
FOD Fin selects ± 2% of total taxpayer population for audit / treatment (audit penetration rate)

Over 90% of taxpayers selected for audit are designated through predictive models

EY

Real-time analytics: the new standard for tax authorities

Stream processing enables continuous oversight — automated alerts trigger in milliseconds, not at year end.

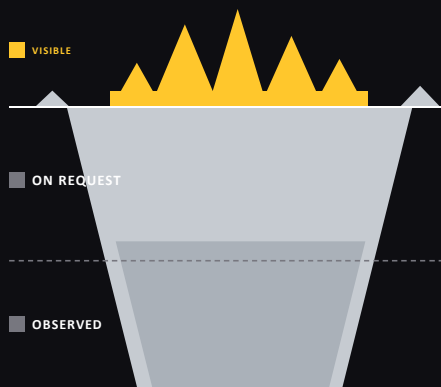


INFORMATION ASYMMETRY

The visibility gaps in your data — the administration sees more than you

Taxpayers manage Level 1. Administrations reconcile Levels 1 to 3 before the first question is asked.

WHAT TAXPAYERS SEE



WHAT TAX AUTHORITIES SEE

Level 1 Tax and accounting data

- TP reports — strategic, tactical, standard
- P&L, trial balance, balance sheet; statutes and corporate documentation
- Intercompany legal agreements (incl. loans), prior-year papers, reconciliations

Level 2 Supporting documentation

- Benchmarking support files — sites, accounts, search strategy evidence
- Operating frameworks and manuals, business cases for change
- Meeting minutes, including board minutes

Level 3 Usage-based data (third party)

- Transactional data, sectoral comparisons
- CCTV and traffic cameras, satellite images, street view, toll and EV-charging sensors
- LinkedIn and social media entries, online data, emails and internal communications

Maturity index of selected tax administrations

Indicative maturity against the OECD Forum on Tax Administration Digital Transformation Maturity Model.

Administration	Digital identity	Taxpayer touchpoints	Data mgmt & standards	Tax rule mgmt (policy-as-code)	New skill sets	Governance frameworks	Composite index
Singapore — IRAS	5	5	4	4	4	5	4.5
Australia — ATO	4	5	5	3	4	4	4.2
• Austria — BMF	4	5	4	4	3	4	4.0
United Kingdom — HMRC	4	4	4	3	4	4	3.8
France — DGFiP	4	4	4	3	4	4	3.8
Brazil — RFB	3	3	4	5	3	3	3.5
Hong Kong — IRD	4	4	3	3	3	4	3.5
• Germany — BZSt / ELSTER	4	4	4	3	3	3	3.5
Belgium — FPS Finance	4	4	3	3	3	3	3.3
• Switzerland — ESTV	3	4	3	2	3	3	3.0
United States — IRS	3	3	3	2	3	3	2.8

1 Nascent 2 Emerging 3 Progressing 4 Advanced 5 Best practice

Global read: IRAS leads on identity and service · ATO on data management and risk detection · DGFiP on data-driven audit and scraping.

Sources: OECD FTA (2022), Digital Transformation Maturity Model; OECD (2025), ITI; Austrian BMF Predictive Analytics Competence Center; ESTV.

DACH COMPARISON

Same language, three different enforcement capabilities.

Austria BMF Leader **4.0**

Single federal administration. Predictive Analytics Competence Center running machine learning since 2014.

Germany BZSt / ELSTER Strong core, slow edge **3.5**

ELSTER is strong on digital identity and e-services, but execution splits across sixteen Länder, which slows rule automation and real-time enforcement.

Switzerland ESTV + 26 cantons Consolidating **3.0**

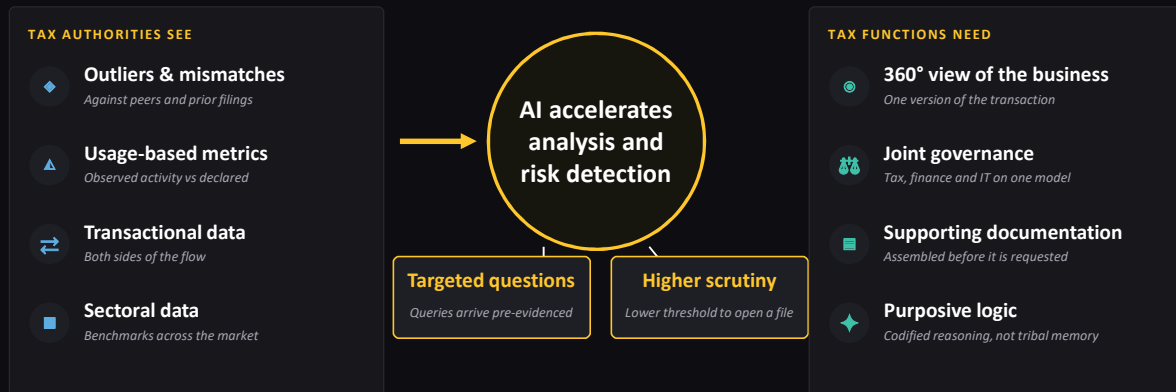
Federal ESTV portal consolidated online services from May 2026 and VAT filing is now digital, but cantonal fragmentation persists and B2B e-invoicing remains voluntary.

03

What are the risks of conflicts with taxpayers' rights?

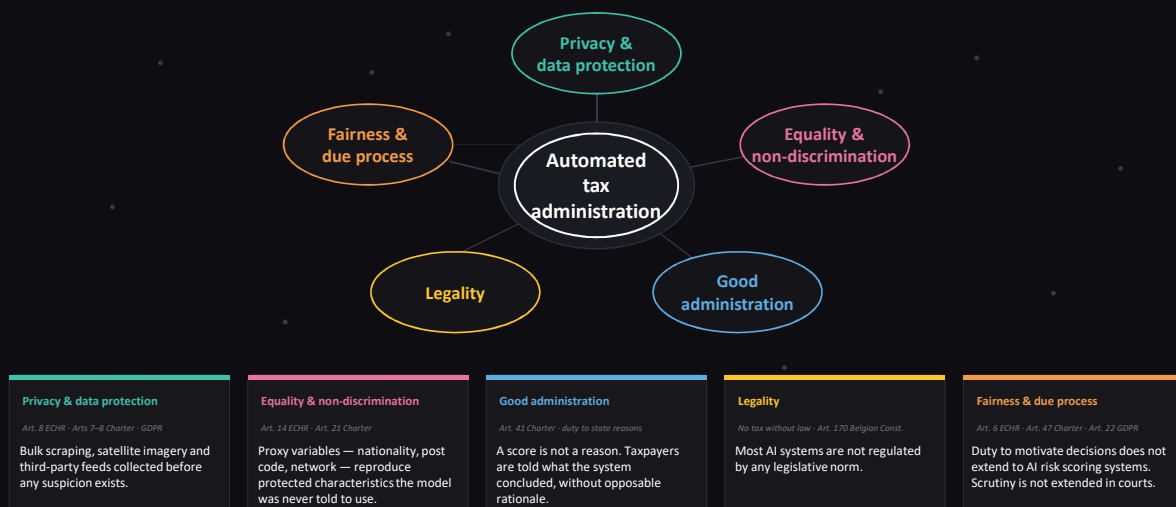
Digitalisation of authorities creates new concerns

The asymmetry is structural: authorities analyse faster than tax functions can assemble their own evidence.



The constellation of rights an automated administration touches

No single right is engaged in isolation — automation pulls on all five at once, and a failure in one usually surfaces as a breach of another.



Three landmark failures

The costliest and most damaging scandals of AI misconduct, are in the field of tax administration.

AUSTRALIA · 2015 – 2019

Automated debt notices ruled unlawful after four years

/ Royal Commission into the Robodebt Scheme, final report (2023)

Robodebt

Annual ATO income was averaged across fortnights and compared to declared welfare income. Any gap raised a debt automatically, and the recipient had to disprove it.

- 470,000 debts later admitted to be insufficient in law
- A\$1.2bn class action settlement - A\$751m repaid
- Royal Commission (2023): unlawful and profoundly harmful

RIGHTS BREACHED

Legality

Good administration

Due process

NETHERLANDS · 2013 – 2019

Risk model used nationality — the government resigned

/ Dutch DPA decision (2021)

Toeslagenaffaire

A risk-classification model in the childcare benefits division scored applicants, with non-Dutch nationality raising the score. Flagged families lost benefits and were told to repay in full.

- c. 26,000 families wrongly branded as fraudsters
- Cabinet resigned in January 2021
- Dutch DPA fined the tax administration €2.75m (2021)

RIGHTS BREACHED

Non-discrimination

Data protection

Good administration

UNITED STATES · ongoing

A race-blind algorithm produced a 3–5x audit gap

/ Elazyn et al., Measuring and Mitigating Racial Disparities in Tax Audits (Stanford RegLab / QUT)

EITC audit selection

Audit selection optimised for cheap, high-yield correspondence audits of refundable credits. Race was never an input; the optimisation target did the work instead.

- Black taxpayers audited at 2.9–4.7x the rate of others
- 21% of EITC claims, but 43% of EITC audits
- IRS confirmed the finding and cut EITC audits from FY2024

RIGHTS BREACHED

Equality

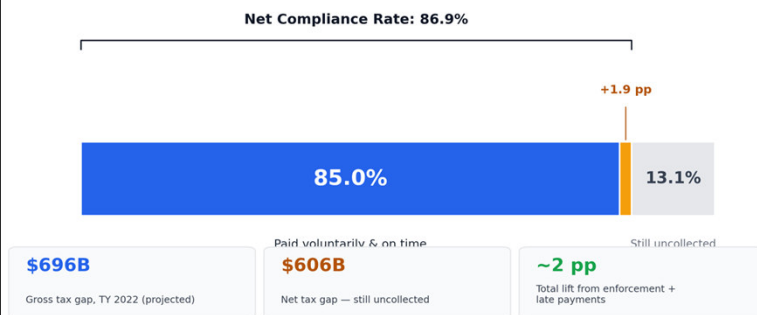
Fairness

Good administration

Conclusion - enforcement addresses the margins, assistance supports the mass

Where the U.S. Tax Gap Closes — and Where It Doesn't

Tax Year 2022 · Share of total true federal tax liability



Source: IRS Publication 5869, "Federal Tax Compliance Research: Tax Gap Projections for Tax Year 2022" (Oct. 2024).
VCR = tax paid voluntarily & timely + total true tax | NCR = (voluntary + enforced/late payments) + total true tax | irs.gov/pub/irs-pdf/p5869.pdf

Co-creative compliance

- Most resources of revenue and customs are spent on low return, negative or cost-prohibitive use cases
- Voluntary compliance constitutes 85% of all tax revenue
- Revenue from tax enforcement constitutes 2% of all tax revenue
- A technological stack that focuses on tax enforcement (as presently) invests heavily for margins, without supporting the mass

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

Festvortrag (Abstract)

Prof. Dr. Andreas Thier, Zürich

Back to the Future – Rechtshistorische Perspektiven auf die Zukunft der Besteuerung

Im Blick auf historische Entwicklungsdynamiken von Steuergesetzgebung und Steuervollzug lassen sich Muster, Regularitäten, aber auch Kontingenzen beobachten, die Hinweise zu Entstehungsvoraussetzungen und Gelingensbedingungen von Steuerrecht und Steuervollzug geben können.

Das gilt etwa für den Steuer- und Finanzstaat, dessen Entwicklung im ersten Teil des Vortrags in den Blick genommen werden soll: Prägend ist die kontinuierliche Ausweitung des hoheitlichen Zugriffs auf die Steuerpflichtigen, die frühzeitig zu den identitätsbildenden Merkmalen von Staatlichkeit gezählt wird. Dabei lassen sich durchaus auch asymmetrische Entwicklungen ausmachen, wie die wechselvolle Geschichte des Fiskalprivilegs im Insolvenzrecht verdeutlicht. Das gilt in Teilen auch für das internationale staatliche Miteinander. Im Zeichen von globalisierten Waren- und Leistungsströmen und mittlerweile vor allem der Digitalwirtschaft lassen sich Erosionen der steuerrechtlichen Sinndimension «Raum» beobachten.

Mit dem Funktionsspektrum der Steuerrechtsetzung und den Wandlungen steuerrechtlicher Legitimationen wird im nächsten Schritt ein Phänomen in den Vordergrund gerückt, in dem langgestreckte Traditionsschichten und konzeptionelle Neuansätze besonders deutlich miteinander verbunden sind. Das wird deutlich in der Kontinuität von Lenkungssteuern und den Problemen ihrer Nachhaltigkeit. Es zeigt sich aber auch in den Diskursen über die Funktion von Steuern als Umverteilungsinstrument. Zugleich verdeutlicht die umstrittene Bedeutung des Äquivalenzprinzips eindringlich die konzeptionellen Herausforderungen der Digitalwirtschaft für das internationale Steuerrecht.

Die Grenzen des Steuervollzugs vor allem auf nationalstaatlicher Ebene werden im dritten Abschnitt zum Thema gemacht. Dabei wird nach dem Wissen des Staates und nach der Bewirtschaftung des Nichtwissens in Steuerrecht und Steuervollzug gefragt. Lange Zeit, so soll argumentiert werden, korrespondierte dem Ausbau des hoheitlichen Wissens über die Steuerpflichtigen eine institutionelle Konzession über den Umgang mit diesem Wissen insbesondere in Form des Steuergeheimnisses. Diese Verschränkung ist zunehmend lockerer geworden. Die Erzeugung staatlichen Steuerwissens hat an Transparenz verloren. Nicht zuletzt deswegen zeichnet sich am Horizont dieser Entwicklung ein Vertrauensverlust ab, der die Akzeptanz und die Effizienz des Steuervollzugs gefährden könnte.

Solche Befunde legen es nahe, an die *prudentia legislatoris exactionum* zu appellieren. Steuerrechtsetzung und Steuervollzug können am ehesten gelingen, wenn sie inhaltlich und prozedural nachvollziehbar und transparent bleiben. Gerade hier liegt eine wichtige Funktion der Steuerrechtswissenschaft, und die Zukunft wird zeigen, ob sie ihr nachkommen kann. Das wird weniger von ihrem Einfluss auf die Steuerrechtsetzung abhängen als vielmehr davon, ob die Regeln der Normerzeugung und ihrer Anwendung einsehbar bleiben.

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

**Modernes Steuerverfahren: Gleichmäßigkeit,
Freiheitsschutz und Wirtschaftlichkeit**

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, München

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen

Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht
und Öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Richter am Finanzgericht Düsseldorf

DStjG-Jahrestagung 2026 in Köln

50 Jahre DStjG: Zukunft der Besteuerung

**Modernes Steuerverfahren: Gleichmäßigkeit, Freiheitsschutz
und Wirtschaftlichkeit**

- I. Einleitung: Bewegliche Modernitätsansprüche an das Steuerverfahren**
- II. Gleichmäßigkeit im (modernen) Steuerverfahren**
 1. Der verfassungsrechtliche Ruf nach Gleichheit der Besteuerung
 2. Relativierungen der Gleichheitsgarantie im Steuerrecht?
 3. Verhältnismäßige Gleichheitsanforderungen an den Steuervollzug
- III. Freiheitsschutz im (modernen) Steuerverfahren**
 1. Versuche der Effektivierung des Freiheitsschutzes im Steuerrecht
 2. Verfahrensleistungsfähigkeit als Maßstab steuerlicher Verfahrenslasten
 3. Kumulation aufgeschichteter Verfahrenslasten als additiver Freiheitseingriff
 4. Freiheitsschutz im Steuerverfahren durch die Konzentrationswirkung spezieller Mitwirkungspflichten
 5. Freiheitsschutz durch zeitnahe Steuerverfahren
- IV. Wirtschaftlichkeit als Verwaltungsziel und Impuls im Steuerverfahren**
 1. Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip mit verfassungsrechtlicher Verwurzelung
 2. Gesetzliche Ausformungen der Wirtschaftlichkeit im Steuerverfahren
 3. Wirtschaftlichkeit als voraussetzungsabhängiges Handlungsgebot der Verwaltung
- V. Zukunftsperspektiven des Steuerverfahrens**

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

Zeitnahe Abschluss von Besteuerungsverfahren

Prof. Dr. **Christian Dorenkamp**, Bonn

Zeitnaher Abschluss von Besteuerungsverfahren

I. Einleitung

II. Abschluss von Besteuerungsverfahren

1. Bestandskräftige Veranlagung (insbesondere bei natürlichen Personen)
2. Rechtskräftige Entscheidung Finanzgericht / Bundesfinanzhof
3. Verständigungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung
 - a) Vorabverständigungen (Tatsächliche Verständigung, Verbindliche Auskunft, APAs, TaxCMS / Steuerkontrollsystem)
 - b) Verständigungen im laufenden Besteuerungsverfahren (Schlussbesprechung Betriebsprüfung, Gegenwartaustausch)

III. Zeitnaher Abschluss von Besteuerungsverfahren

1. Vorteile (Rechtssicherheit, frühere Steuereinnahmen, Gleichbehandlung in der Zeit, geringeres Zinsrisiko, absolute administrative Einfachheit)
2. Nachteile (kürzerer Beobachtungszeitraum für Rechtsentwicklungen, Abweichung vom Status Quo, übergangsweise Uneinheitlichkeit)
3. Sachgerechtes Ambitionsniveau (3-6 Jahre, 1-2 Jahre, kein Jahr?)
 - a) Rechtsvergleich – (Veranlagungs-)Begleitende Kontrolle AU/NL
 - b) Verschiedene Ausgangslagen (§ 4a BPO), aber Ziel je Zügigkeit

IV. Instrumente für einen zeitnahen Abschluss von Besteuerungsverfahren

1. Abgabenrechtliche Fristen und Ambitionsniveau Bearbeitungsdauer (Festsetzungsverjährung, Abgabe Steuererklärungen, Gerichtsverfahren)
2. Verbesserung IT-technischer Rahmenbedingungen (ELSTER etc.)
3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit, insbesondere Sachverhaltsermittlung
 - a) Vertrauensbildung I: Zusätzliche Sachverhaltsmitteilungen, z.B. Infos wesentliche Projekte, Intranet, Anschaffungsnebenkosten
 - b) Vertrauensbildung II: Räumliche Nähe (*people business*)
 - c) Umfassende Einbindung sämtlicher Finanzverwaltungsbehörden (BZSt, Auftragsprüfer, Veranlagungsbehörde, Aufsichtsbehörde)
 - d) Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme (je „Erstentscheider“)

V. Neues Hilfsmittel 1: Veröffentlichung verbindlicher Auskünfte (vgl. auch US-„*private letter rulings*“ sowie Informationsfreiheitsgesetz)

VI. Neues Hilfsmittel 2: Künstliche Intelligenz als Kodierungsunterstützung (IT nicht länger Engpass)

VII. Fazit und Ausblick – 8 Thesen

Thesepapier Zeitnaher Abschluss von Besteuerungsverfahren (*Dorenkamp*)

- 1) Dem zeitnahen Abschluss von Besteuerungsverfahren gehört die Zukunft.
 - a. Zeitnähe beim Abschluss von Besteuerungsverfahren dient nicht nur einer möglichst umfassenden Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
 - b. Sie optimiert zudem das Zeitelement einer leistungsfähigkeitsgerechten Austeilung von Steuerlasten sowie Generierung von Steuereinnahmen.
- 2) Auch aus Verwaltungseffizienzaspekten ist Zeitnähe im Steuerbereich geboten.
 - a. Fluktuation in der Belegschaft sowohl der Finanzverwaltung als auch der Unternehmen und ihrer Berater hindern nicht länger die Rechtsfindung.
 - b. Zu einem optimalen Arbeitsumfeld, dessen Schaffung in Zeiten des demografischen Wandels unverzichtbar ist (Fachkräftemangel), gehören kein „Wühlen in Uraltakten“ oder „Kampf mit Medienbrüchen“ sowie Erkenntniserlangungen mit vornehmlich rechtshistorischem Wert (Akzeptanz des Berufsbilds der Steuerpraktiker in der Arbeitswelt).
 - c. Optimalerweise sollte jeder Veranlagungszeitraum im nächsten Jahr abschließend geprüft sein („*all in one year*“, Ein-Jahres-Anschluss-BP), auch um den Gleichlauf mit der Finanzberichterstattung herzustellen.
- 3) Aus einem Blick über die Grenze lässt sich zu Instrumenten für einen zeitnahen Abschluss von Steuerverfahren kein umfassender Lösungsansatz ableiten.
 - a. So ist die sog. Begleitende Kontrolle in Österreich, bei der die behördliche Kontrolle keine abgegebene Steuererklärung voraussetzt, weder ein „Massenphänomen“ noch unstreitig verwaltungseffizienter.
 - b. Ähnlich verhält es sich mit dem holländischen *Horizontal Monitoring*, das ebenfalls an eine andere Rechtstradition anknüpft (kein § 4a BPO).
 - c. Grenzüberschreitende Meinungsunterschiede sind wegen fehlender Harmonisierung auch künftig separat zu adressieren (z.B. § 175a AO).
- 4) Hindernisse für den zeitnahen Abschluss von Besteuerungsverfahren sind weniger fehlende gesetzliche Hilfestellungen (z.B. Art. 97 § 38 EGAO), sondern praktische Probleme in Gestalt personeller Ressourcenengpässe („Heranprüfungszeitraum“), IT-Unzulänglichkeiten und „Mindset“-Themen (Verantwortungsübernahme, Veränderungsbereitschaft, nur vermeintlicher Widerspruch zwischen Zügigkeit und Sachverhalts- und Rechtsrichtigkeit).
 - a. Zeitnähe bei der Besteuerung erfordert weniger, nicht mehr Ressourcen (Effizienzsteigerung durch vereinfachte Sachverhaltsaufklärung).
 - b. Die derzeitige IT-Landschaft der Finanzverwaltung ist unbefriedigend (Annahmefähigkeit ELSTER, BpA-Euro, Vordruck-Kommission – KI?).
 - c. Entscheidungs- und Veränderungsbereitschaft sind beeinflussbar, sowohl beim Steuerzahler als auch bei der Finanzbehörde (effizienterer Prozess).

- 5) Zeitnähe beim Abschluss von Besteuerungsverfahren verlangt die kumulative Mitwirkung von Steuerpflichtigen, Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit (Transformationsbereitschaft).
- a. Steuerpflichtige und deren Berater sind gehalten, Steuererklärungen so früh wie möglich abzugeben (Ende März, nach Jahresabschluss Februar). Hilfsweise scheint auch eine Verzögerung um 3-6 Monate vertretbar (Adressierung Rückwirkungszeitraum UmwStG, ELSTER-Limitierung).
 - b. Die Finanzverwaltung sollte unverzüglich mit (erklärungsgemäßer) Veranlagung und Prüfung beginnen und die Prüfungsdauer darf den Besteuerungszeitraum nicht überschreiten (Optimum Jahresprüfung).
 - c. Um den Anschluss nicht zu verlieren, sollte die Finanzgerichtsbarkeit ebenfalls so zügig wie möglich arbeiten (dauerhafte Relevanzthematik).
- 6) Gegenseitiges Vertrauen und Kooperationsbereitschaft gewährleisten die Zügigkeit von Besteuerungsverfahren (auch Betriebsprüfung *people business*).
- a. Steuerpflichtige und Finanzverwaltung haben ein gemeinsames Ziel (gesetzmäßige Besteuerung), überwacht von der Finanzgerichtsbarkeit.
 - b. Ein möglichst umfassendes Miteinander fördert Vertrauen und Effizienz (Minimierung Missverständnisisrisiken sowie Freund-Feind-Denke).
 - c. Eine gemeinsame räumliche Unterbringung (*one floor policy*) hilft ebenso wie freiwillige zusätzliche Informationsbeschaffungen (z.B. Unterstützung bei Eruiierung potentieller Anschaffungsnebenkosten).
- 7) Neben der möglichst umfassenden Einbindung sämtlicher Finanzbehörden (insbesondere BZSt) bedarf der zeitnahe Abschluss von Besteuerungsverfahren einer vergleichsweise hohen Entscheidungsbereitschaft sowohl auf der Ebene des Steuerpflichtigen als auch der der Finanzverwaltung („Erstentscheider“).
- a. Rechtsunsicherheiten, die zeitnahe Entscheidungen erschweren, würden zusätzliche – öffentlich zugängliche – Rechtsquellen reduziert, die im Grundsatz als verbindliche Auskünfte in großem Umfang existieren.
 - b. Ihre Veröffentlichung (in anonymisierter Weise) entsprechend der US-amerikanischen *private letter rulings* würde auch Gleichbehandlungs- und Berufsfreiheitsaspekte adressieren. Hiergegen sollte das Risiko einer u.U. geringeren Auskunftsbereitschaft vergleichsweise gering wiegen.
- 8) Eine weitere Chance für eine Beschleunigung von Steuerverfahren liegt in der Künstlichen Intelligenz, und zwar nicht zuvörderst als Rechtsfindungshilfe.
- a. Die niedrigschwelligere Kodierbarkeit löst vielmehr den Engpass IT-technische Unterstützung von Unternehmen und Finanzverwaltung auf.
 - b. Die „Steuererklärung auf Knopfdruck“ – und eben auch deren Prüfung – erscheint näher denn je (voll digitalisierte und integrierte Werteflüsse).



**ZEITNAHER ABSCHLUSS VON
BESTEUERUNGSVERFAHREN**

PROF. DR. CHRISTIAN DORENKAMP LL.M. DSTJG KÖLN

2026

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

FORMEL 1 – NICHT „SCHNELLIGKEIT VOR
GRÜNDLICHKEIT“ SONDERN: „EIN RAD GREIFT IN DAS
ANDERE“ (PROZESSE)



II. ABSCHLUSS BESTEUERUNGSVERFAHREN

II. Abschluss von Besteuerungsverfahren

1. Bestandskräftige Veranlagung (insbesondere bei natürlichen Personen)
2. Rechtskräftige Entscheidung Finanzgericht / Bundesfinanzhof
3. Verständigungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung
 - a) Vorabverständigungen (Tatsächliche Verständigung, Verbindliche Auskunft, *APAs*, *TaxCMS* / Steuerkontrollsystem)
 - b) Verständigungen im laufenden Besteuerungsverfahren (Schlussbesprechung Betriebsprüfung, Gegenwartaustausch)

III. ZEITNAHER ABSCHLUSS BESTEUERUNGSVERFAHREN

III. Zeitnaher Abschluss von Besteuerungsverfahren

1. Vorteile (Rechtssicherheit, frühere Steuereinnahmen, Gleichbehandlung in der Zeit, geringeres Zinsrisiko, absolute administrative Einfachheit)
2. Nachteile (kürzerer Beobachtungszeitraum für Rechtsentwicklungen, Abweichung vom Status Quo, übergangsweise Uneinheitlichkeit)
3. Sachgerechtes Ambitionsniveau (3-6 Jahre, 1-2 Jahre, kein Jahr?)
 - a) Rechtsvergleich – (Veranlagungs-)Begleitende Kontrolle AU/NL
 - b) Verschiedene Ausgangslagen (§ 4a BPO), aber Ziel je Zügigkeit

III. ZEITNAHES BESTEUERUNGSVERFAHREN (CHAT GPT)

ChatGPT zum zeitnahen Abschluss von Besteuerungsverfahren:

„Zeitnähe ist ein eigenständiges Qualitätsmerkmal rechtmäßiger Verwaltung. Sie verlangt klare Prioritäten, frühe Kommunikation, konsequente Verfahrenssteuerung und eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.“



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

IV. INSTRUMENTE ZEITNAHER ABSCHLUSS VERFAHREN

IV. Instrumente für einen zeitnahen Abschluss von Besteuerungsverfahren

1. Abgabenrechtliche Fristen und Ambitionsniveau Bearbeitungsdauer (Festsetzungsverjährung, Abgabe Steuererklärungen, Gerichtsverfahren)
2. Verbesserung IT-technischer Rahmenbedingungen (ELSTER etc.)
3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit, insbesondere Sachverhaltsermittlung
 - a) Vertrauensbildung I: Zusätzliche Sachverhaltsmitteilungen, z.B. Infos wesentliche Projekte, Intranet, Anschaffungsnebenkosten
 - b) Vertrauensbildung II: Räumliche Nähe (people business)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

BÜROS STEUERABTEILUNG / BP – „ONE FLOOR POLICY“



BETRIEBSPRÜFUNG DEUTSCHE TELEKOM AG : 1-JAHRES-BP-ZEITRAUM AB STEUERJAHR 2020 SOWIE „ALL IN ONE“

„Heranprüfungszeitraum“

Ab 2017: 2 statt 5 offene Steuerjahre

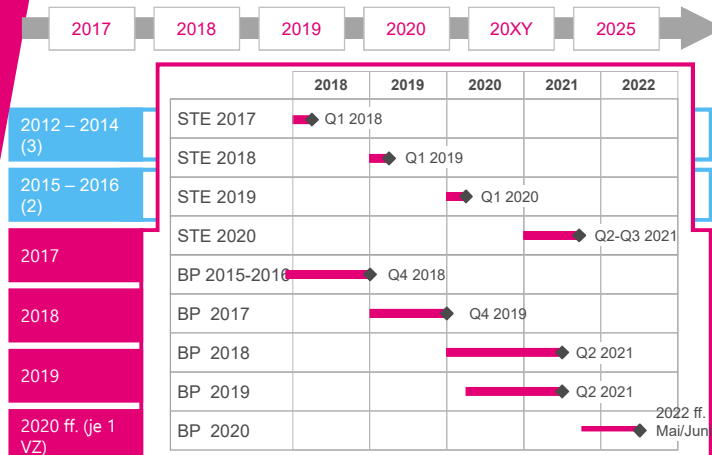
2018/19: 1 offenes Steuerjahr (statt 2)

2020 ff.:

- Perpetuierung von nur je einem offenen Steuerjahr (Ende Übergangszeitraum), Zielzustand: Ende lfd. Jahr = Ende BP Vorjahr

- BP 2020 Schlussbespr. Q2 2022

- Sehr hohe Steuersicherheit BP 2020 Steuerjahr 2026



IV. INSTRUMENTE ZEITNAHER ABSCHLUSS VERFAHREN

IV. Instrumente für einen zeitnahen Abschluss von Besteuerungsverfahren

1. Abgabenrechtliche Fristen und Ambitionsniveau Bearbeitungsdauer (Festsetzungsverjährung, Abgabe Steuererklärungen, Gerichtsverfahren)
2. Verbesserung IT-technischer Rahmenbedingungen (ELSTER etc.)
3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit, insbesondere Sachverhaltsermittlung
 - a) Vertrauensbildung I: Zusätzliche Sachverhaltsmitteilungen, z.B. Infos wesentliche Projekte, Intranet, Anschaffungsnebenkosten
 - b) Vertrauensbildung II: Räumliche Nähe (*people business*)
 - c) Umfassende Einbindung sämtlicher Finanzverwaltungsbehörden (BZSt, Auftragsprüfer, Veranlagungsbehörde, Aufsichtsbehörde)
 - d) Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme (je „Erstentscheider“)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

HILFSMITTEL 1: WENIGER RECHTSUNSICHERHEIT – VERÖFFENTLICHUNG VERBINDLICHER AUSKÜNFTE

Internal Revenue Service

Number: 202247006
Release Date: 11/25/2022
Index Number: 168.00-00, 50.00-00, 167.00-00

Department of the Treasury
Washington, DC 20224

Third Party Communication: None
Date of Communication: Not Applicable
Person To Contact: _____

Background and Facts

Taxpayer is a State corporation that is wholly owned by Parent, also a State corporation. Parent is the parent company of a group of corporations, including Taxpayer, that files a consolidated federal income tax return. Parent electronically a consolidated federal tax return on a calendar year basis using the accrual method accounting.

Taxpayer has a generating capacity of a megawatts. Taxpayer provides po for electric and natural gas customers in State. Taxpayer is regulated by Commis: A, and is a member of the Operator. The Operator is a nonprofit organization cre

Law and Analysis

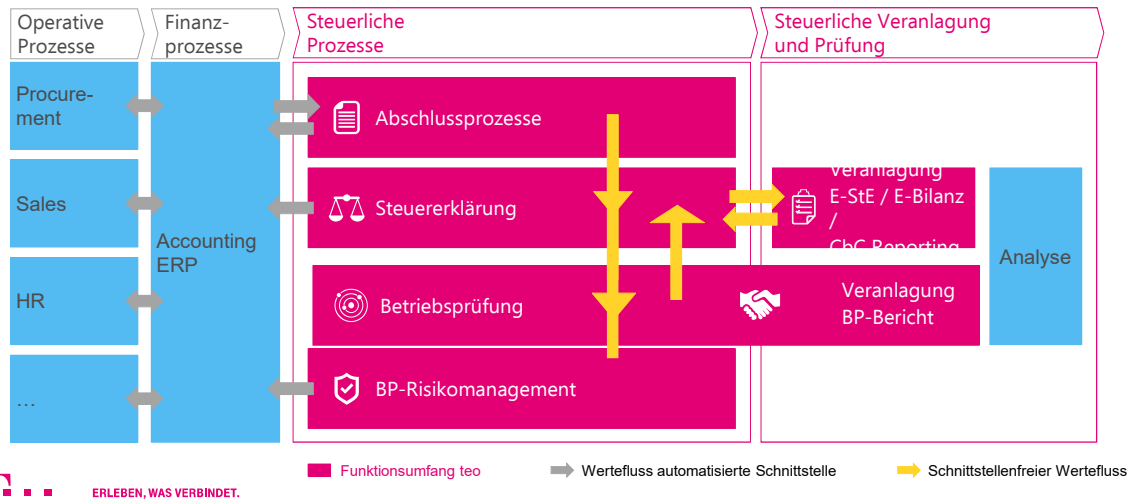
Section 168(f)(2) of the Code provides that the depreciation deduction determined under § 168 shall not apply to any public utility property (within the meaning of § 168(i)(10)) if the taxpayer does not use a normalization method of accounting.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



HILFSMITTEL 2: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI) – DIGITALER & INTEGRIERTER END-TO-END-WERTEFLUSS



VII. FAZIT UND AUSBLICK

- V. **Neues Hilfsmittel 1: Veröffentlichung verbindlicher Auskünfte**
(vgl. auch US-„*private letter rulings*“ sowie Informationsfreiheitsgesetz)
- VI. **Neues Hilfsmittel 2: Künstliche Intelligenz als Kodierungsunterstützung**
(IT nicht länger Engpass)
- VII. **Fazit und Ausblick – 8 Thesen**

Thesepapier Zeitnaher Abschluss von Besteuerungsverfahren (Dorenkamp)

- 1) Dem zeitnahen Abschluss von Besteuerungsverfahren gehört die Zukunft.
 - a. Zeitnähe beim Abschluss von Besteuerungsverfahren dient nicht nur einer möglichst umfassenden Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
 - b. Sie optimiert zudem das Zeitelement einer leistungsfähigkeitsgerechten Austeilung von Steuerlasten sowie Generierung von Steuereinnahmen.
- 2) Auch aus Verwaltungseffizienzaspekten ist Zeitnähe im Steuerbereich geboten.

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

**Steuervollzug bei grenzüberschreitenden
Sachverhalten**

MR Dr. Daniel Fehling, Berlin

Steuervollzug grenzüberschreitender Sachverhalte – Daniel Fehling

I. Einleitung

1. Bedeutung des gleichheitsgerechten Vollzugs
2. Herausforderungen im grenzüberschreitenden Kontext
3. Einteilung in Phasen

II. Maßnahmen zur Absicherung des grenzüberschreitenden Vollzugs

1. Informationsgewinnung
2. Vollstreckung
3. Weitere administrative Handlungen
4. Die verschiedenen Dimensionen
 - a. Unilateral vs. bilateral/multilateral/supranational
 - b. Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen vs. zwischenstaatliche Vereinbarungen der Finanzverwaltungen
 - c. Umfassendere Kooperation (Joint Audits/Risikobewertungsverfahren)
5. Würdigung

III. Neuere Herausforderungen bei „linking rules“

1. Normtypus
2. Perspektive der Finanzverwaltung
3. Perspektive der Steuerpflichtigen
4. Würdigung

IV. Was bringt die Zukunft?

1. Beispiel Amount A
2. Beispiel GloBE

V. Fazit

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

Steuerberatung der Zukunft

Prof. Dr. Jens Schönfeld, Bonn

Steuerberatung der Zukunft

(zugleich ein Gespräch mit Claude)

Prof. Dr. Jens Schönfeld

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Flick Gocke Schaumburg

50 Jahre DStUG: Zukunft der Besteuerung

Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft · Köln, 22. September 2026

50 Jahre DStUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

1

Der Weg

I Der Berater Thesen 1–4	II Verwaltung, Gesetzgeber, Gerichte Thesen 5–7	III Der Steuerpflichtige Thesen 8–10	IV Jenseits der KI These 11	V Ausbildung Thesen 12–13	VI Gemeinschafts- werk These 14
---------------------------------------	--	--	--	--	---

Leitgedanke

Die Wertschöpfung der Steuerberatung verschiebt sich von der Deklaration zu Gestaltung, Beratung und Kontrolle. KI kann subsumieren, beschleunigen, entlasten und disziplinieren – Wertung, Verantwortung und Urteil bleiben menschlich. Über die Zukunft des Berufs entscheidet nicht der Berufsstand allein, sondern das Zusammenspiel aller Akteure.

50 Jahre DStUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

2

I.

Der Berater

Beginnen wir dort, wo die Veränderung am unmittelbarsten spürbar ist – beim Berater selbst. Vier Thesen, von der Arbeitsweise über das Honorar und die Kanzlei bis zum Berufsbild.

THESEN 1–4

THESE

1

DER BERATER

KI verschiebt die Steuerberatung – in der Breite durch Automatisierung, am Hochreck durch Beschleunigung.

IN DER BREITE

- Routinedeklaration, Belegverarbeitung, Standardkorrespondenz werden automatisiert
- Wertschöpfung wandert zu Gestaltung, Beratung, Risikoeinschätzung – und Verantwortung

AM HOCHRECK

- KI als Sparringspartner bei Gestaltung, Umwandlung, Gutachten, Verständigungsverfahren
- Geschwindigkeit steigt, Produktivität des Einzelnen wächst – ein Team von gestern ist ein Berater von morgen

Der Engpass ist nicht mehr Kapazität, sondern Urteilsvermögen. „Verstärker, nicht Ersatz“ greift zu kurz – der Verstärker verändert die Statik des Berufs, nicht nur sein Tempo.

THESE

2

DER BERATER

Vom Aufwand zum Wert: Das Zeithonorar hat keine Zukunft – und das Erfolgshonorarverbot, das dem Wert im Weg steht, sollte fallen.

ZEITHONORAR

- Je schneller die Leistung, desto weniger abrechenbar – Effizienz wird bestraft
- Stundensätze müssen steigen, weil sich in weniger Zeit mehr Wert verdichtet
- Zukunft: wert- und ergebnisorientierte Modelle; StBVV-Reform auf die Agenda

ERFOLGSHONORAR

- § 9a StBerG, § 4a RVG, § 55a WPO versperren den Erfolgsbezug – für Steuerberater und Anwälte gleichermaßen
- Standpunkt: Das Verbot sollte fallen – Schutzkern bleibt (keine Kostenübernahme, Letztverantwortung)

Innerhalb dieser Grenzen ist die Form der Vergütung für die Unabhängigkeit neutral.

50 Jahre DSUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

5

THESE

3

DER BERATER

Kanzleien müssen sich strategisch und finanziell neu aufstellen – sonst entscheidet das Kapital über sie.

- Höhere Produktivität verändert Skalierung, Personalbedarf und Geschäftsmodell – und verschärft die Debatte um das Fremdbesitzverbot (9. StBÄndG).
- Investoren bewerten planbare Erträge, nicht Stundensätze: Das Honorarmodell wird zur Bewertungs- und damit zur Unabhängigkeitsfrage.
- Kernfrage: Bleibt die Transformation aus dem Berufsstand heraus finanzierbar – oder öffnet der Kapitalbedarf den Beruf?

Wer Leistungsportfolio, Preismodell, Investitionen, Kompetenzaufbau und Raumkonzept nicht selbst ordnet, überlässt die Antwort dem Markt.

50 Jahre DSUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

6

Das „Organ der Rechtspflege“ wird nicht ersetzt, aber neu zugeschnitten: KI subsumiert, der Mensch verantwortet die Wertung.

- Doppelstatus (§ 32 Abs. 2 StBerG, §§ 1, 3 BRAO): Mandanteninteresse steht vorn, Lauterkeit setzt die Schranke – die Organ-Formel beschreibt eher Grenzen als Loyalität.
- Subsumtion – Obersatz, Definition, Ergebnis – kann KI leisten: konsistenter und unvoreingenommener als der Mensch.
- Die Grenze verläuft nicht zwischen Mensch und Maschine, sondern zwischen Subsumtion und Wertung (§ 42 AO, unbestimmte Rechtsbegriffe, Normzweck).

„Organ der Rechtspflege“ beschreibt künftig den nicht delegierbaren wertenden Rest – dort liegt die Unabhängigkeit, nicht in der Vergütungsform.

II.

Verwaltung, Gesetzgeber, Gerichte

Der Berater arbeitet nicht im luftleeren Raum. Wie sich Verwaltung, Gesetzgeber und Gerichte verändern, bestimmt seine Zukunft mindestens ebenso – und bei allen dreien kehrt die Grenze zwischen Subsumtion und Wertung wieder.

THESE

5

VERWALTUNG

Die Finanzverwaltung wird zum größten KI-Profiteur – bis hin zum Selbstveranlagungs-Bescheid und zur KI als Betriebsprüfer.

CHANCE

- RMS nach § 88 Abs. 5 AO seit 2017, KI seit 2025 – nächster Schritt: die Erklärung wird zum Bescheid
- KI als Betriebsprüfer: Echtzeit-Kontrolle statt Vergangenheitsprüfung
- Verifikationsprinzip: Vollprüfung statt Stichprobe – Self-Assessment wird erst zulässig

VORBEHALT

- Black Box: Begründung muss nachvollziehbar und gerichtlich überprüfbar bleiben
- Datenschutz, Selbstbelastung, Augenhöhe
- Berater als Garant der Waffengleichheit; Compliance wandert nach vorn

Ersetzt maschinelle Plausibilität die menschliche Prüfung – oder erzeugt sie nur ihren Anschein?

50 Jahre DSUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

9

THESE

6

GESETZGEBER

Auch der Steuergesetzgeber sollte KI nutzen – die einzige echte Grenze ist die finale Entscheidung des Parlaments.

- Konsistenz-Monitoring, Folgenabschätzung, Rechtsvergleich – bis zum ersten Entwurf. Die VAE (2025) als Pionier, „Law as Code“ und Digitalcheck als komplementärer deutscher Weg.
- Wer den Entwurf schreibt, ist demokratisch ohne Belang; entscheidend ist, dass das Parlament prüft, ändert und beschließt (Art. 20 Abs. 2 GG).
- Das Risiko liegt im Inhalt, nicht in der Methode: Maschinenlesbarkeit darf Einzelfallgerechtigkeit nicht verdrängen.

Effizienz der Gesetzgebung ist nicht dasselbe wie Gerechtigkeit der Gesetze – darüber zu wachen, ist Sache des wertenden Gesetzgebers.

50 Jahre DSUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

10

THESE

7

GERICHTE

Gerade die Finanzgerichtsbarkeit könnte von KI profitieren – als Korrektiv gegen strukturelle Voreingenommenheit.

CHANCE

- Richter entscheiden nicht selten intuitiv und begründen rückwärts
- Herkunft vieler Finanzrichter aus der Verwaltung: fiskalische Grundtendenz nicht abwegig
- KI als Unparteilichkeits-Kontrolle – nicht als Richterersatz

GEGENPROBE

- Trainingsdaten tragen den alten Bias weiter – nur unsichtbarer
- Menschlicher Bias ist angreifbar (Befangenheit, Instanzenzug, Öffentlichkeit); der maschinelle verschwindet in der Black Box

Sonst ersetzt ein unsichtbarer Bias einen sichtbaren.

III.

Der Steuerpflichtige

Die Zukunft der Steuerberatung entscheidet sich auch bei dem, für den beraten wird. Drei Thesen – eine Warnung, ein Versprechen und die Grenze, an der beide sich treffen.

THESEN 8–10

THESE

8

DER STEUERPFlichtIGE

Anti-These: Wenn der Mandant selbst über starke KI verfügt, schrumpft die einfache Beratung – und das ist kein Randproblem.

- Niedrigschwellige Auskünfte, Standardfragen und einfache Erklärungen wandern zum Mandanten – mit Self-Service-Tools und eigenen KI-Assistenten.
- Das entwertet das untere Segment und trifft Geschäftsmodelle aus Masse und Routine; Fehler ohne fachliche Kontrolle werden teurer als die Beratung gewesen wäre.
- Die Umkehrung: vom Auskunftgeber zum Kurator und Kontrolleur der KI-Ergebnisse des Mandanten.

Ob dieser Rollenwandel das wegfallende Volumen kompensiert, ist offen.

50 Jahre DSUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

13

THESE

9

DER STEUERPFlichtIGE

KI demokratisiert die Steuerberatung – hochwertige Gestaltung wird zum Gut für alle.

VERSprechen

- Gestaltungsberatung war ein Knappheitsgut, das sich an Größe bemaß
- KI senkt die Grenzkosten: Mittelstand, Kleinbetrieb, Privatperson erhalten Zugang – ein Zugewinn an Steuergerechtigkeit
- Berater: Kuratieren, Verantworten, Begleiten – Verlagerung, kein Verlust

OFFEN

- Werden die Werkzeuge breit, bezahlbar und verlässlich verfügbar – oder verschiebt sich die Ungleichheit nur?
- Wie reagiert der Gesetzgeber, wenn legale Gestaltung zum Allgemeingut wird?

Gleicher Zugang zu legaler Gestaltung statt Bearbeitung nach Schema F.

50 Jahre DSUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

14

THESE

10

DER STEUERPFlichtIGE

Bei der Grenze von legal zu legitim stößt die KI an ihre Grenze – und der Berater an seine Kernaufgabe.

- Pflicht des Beraters: die steuergünstigste legale Gestaltung aufzeigen; die Grenze zieht § 42 AO – und den Raum bis dahin leuchtet KI hervorragend aus.
- Wo „legal“ endet und „missbräuchlich“ beginnt, ist Wertung über Normzweck und Angemessenheit; ob eine legale Gestaltung „legitim“ ist, ist gar keine Rechtsfrage.
- KI kann darstellen, welche Positionen vertreten werden – sie kann nicht verantworten, welche richtig ist.

Reputations-, Eskalations- und Legitimitätsrisiken einordnen – das ist die nicht delegierbare Aufgabe des Beraters.

50 Jahre DStG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

15

IV.

Jenseits der KI

Bis hierher war fast nur von KI die Rede. Das wäre eine Verkürzung. Eine These zu den Kräften, die auch ohne Algorithmen wirken, zur Spaltung des Beratungsmarkts, die sie erzeugen – und zum Nachwuchs, der uns zur Ausbildung führt.

THESE 11

50 Jahre DStG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

16

THESE

11

JENSEITS DER KI

KI ist nicht der einzige Treiber – vier Kräfte wirken auch ohne sie, und KI beschleunigt sie nur.

Gesetzgebung

Normenflut,
Änderungsfrequenz,
Reformdruck – der
Rohstoff der Beratung

Demografie

Nachfolgeproblem,
Nachwuchsmangel –
treibt Konsolidierung
und Kapital

International

Pillar Two,
Informationsaustausch –
und die Mindeststeuer
für große Vermögen

Fiskaldruck

Verschuldung: schärfere
Prüfung, Durchsetzung,
Lenkungsabgaben

FOLGE: EIN BIMODALER MARKT

Unternehmen: Compliance – Gestaltung wandert in Struktur und Streit. **Private Clients:** Gestaltung mit Seniorität – Urteil und Vertrauen. **Kanzlei:** virtuell organisiert, Büro als Ort der Begegnung und des Lernens.

KI ist Beschleuniger, nicht Ursache. Demokratisierung in der Breite, Seniorität an der Spitze.

50 Jahre DStG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

17

V.

Ausbildung und Wissenschaft

Wer den Beruf der Zukunft will, muss ihn lehren und prüfen können. Zwei Thesen – eine zur Universität, eine zu den Prüfungsordnungen –, die zugleich den Weg zum Schluss öffnen.

THESEN 12–13

50 Jahre DStG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

18

THESE

12

AUSBILDUNG

Gerade im Steuerrecht vermittelt KI das Wissen besser als jede Vorlesung – die steuerjuristische Lehre muss zur Urteilsschule werden.

- Stofffülle und Änderungsfrequenz: Das positive Steuerrecht hält KI besser als jeder Lehrbetrieb. Was bleibt: Systematik, wirtschaftliche Betrachtungsweise, Wertung – und Kritik an der Maschine.
- Universitäten dürfen KI nicht bekämpfen, sondern müssen sie einfordern – auch in Hausarbeit und Examen. Der Anspruch sinkt nicht, er steigt.
- Ausbildungsparadox der Kanzleien: weniger Associates, aber Urteilsvermögen entsteht nur am Fall. Erfahrene Berater mit KI im Vorteil – Anreize sind Brücke, ein neues Ausbildungsmodell die Lösung.

Ausbildung wird vom Nebenprodukt des Massengeschäfts zur bewussten Investition – die sich kurzfristig nicht rechnet und langfristig über das Überleben entscheidet.

50 Jahre DSUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

19

THESE

13

AUSBILDUNG

Die Reform der steuerjuristischen Ausbildung beginnt nicht im Hörsaal, sondern in den Prüfungsordnungen – im Staatsexamen wie im Steuerberaterexamen.

- Beide Wege sind prüfungszentriert und prüfen Stofffülle unter Zeitdruck – also genau das, was die KI am besten kann. Niemand lernt, was nicht geprüft wird.
- Zu prüfen ist die Fähigkeit, der Maschine begründet zu widersprechen: ein KI-erstelltes Gutachten auf Fehler, Lücken und unzulässige Wertungen prüfen.
- Doppelte Aufgabe: Universitäten und Justizprüfungsämter ebenso wie Steuerberaterkammern und Verordnungsgeber (StBerG, DVStB).

Erst ändert sich die Prüfung, dann die Ausbildung – und niemand kann das allein: nicht die Universität ohne die Prüfungsämter, nicht die Prüfungsämter ohne den Berufsstand.

50 Jahre DSUG · Zukunft der Besteuerung · Steuerberatung der Zukunft

20

THESE

14

SCHLUSS

Die Zukunft der Besteuerung ist ein Gemeinschaftswerk – das ist das eigentliche Jubiläumsthema.

Gesetzgeber

handhabbare, digitaltaugliche
Normen

Verwaltung

transparente Automatisierung

Gerichte

unbestechliche, kontrollierte
Rechtsanwendung

Berufsstand

verantwortete KI, Unabhängigkeit

Steuerpflichtige

mündiger Umgang mit eigenen
Werkzeugen

Wissenschaft

Urteilsschule statt
Wissensspeicher

KI kann subsumieren, beschleunigen, entlasten und sogar disziplinieren – aber Wertung, Verantwortung und Urteil bleiben menschlich. Daran hängen Vergütung, Berufsrecht, richterliche Kontrolle und Ausbildung gleichermaßen.

Nach 50 Jahren ist der Gründungsauftrag der DSTUG – das Gespräch zwischen diesen Akteuren – aktueller denn je.

50. Jahrestagung
der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft
21./22. September 2026 in Köln

Steuerrechtsschutz der Zukunft

Prof. Dr. Thomas Stapperfend, Cottbus

Steuerrechtsschutz der Zukunft

Prof. Dr. *Thomas Stapperfend*,

Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Cottbus

- I. Einleitung
- II. Die elektronische Akte
 - 1. Beschränkung der elektronischen Kommunikation auf „professionelle Einreicher“
 - 2. Einreichungen in nicht zugelassenen Formaten
 - 3. Aktenvorlage durch die Finanzverwaltung
- III. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess
 - 1. Einsatzbereiche
 - 2. Limitierende Faktoren
- IV. Der Einsatz von Videokonferenztechnik
 - 1. Verhandlungen per Videokonferenz im finanzgerichtlichen Verfahren
 - 2. Teilnahme von Richterinnen und Richtern per Videokonferenz
- V. Finanzgerichtliche Online-Verfahren
 - 1. Die Justizcloud
 - 2. Das Justizportal
 - 3. Online-Verfahren
 - 4. Die Kommunikationsplattform
- VI. Prognose

Steuerrechtsschutz der Zukunft

Prof. Dr. Thomas Stapperfend
Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

1



22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

2

Gliederung

- I. Die elektronische Akte
- II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess
- III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik
- IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren
- V. Prognose

Gliederung

- I. Die elektronische Akte
- II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess
- III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik
- IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren
- V. Prognose

I. Die elektronische Akte



I. Die elektronische Akte



Seit 1.1.2026

§ 52b

(1) ¹Die Prozessakten werden elektronisch geführt. ²Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. ³Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. ⁴Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) ¹Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. ²Sie können ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. ³Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen. ...

I. Die elektronische Akte

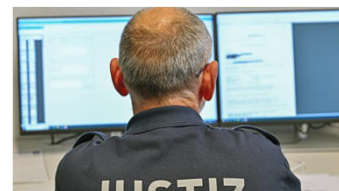


Seit 1.1.2026

§ 52b

(1) ¹Die Prozessakten werden elektronisch geführt. ²Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. ³Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. ⁴Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) ¹Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. ²Sie können ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. ³Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen. ...



I. Die elektronische Akte

Probleme bei der elektronischen Aktenbearbeitung:

- Beschränkung der elektronischen Kommunikation auf „professionelle Einreicher“

§ 52a FGO

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. ...

§ 52d FGO

¹Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen **Rechtsanwalt**, durch eine **Behörde** oder durch eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. ²Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz **vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten**, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 3 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen. ...

Nicht vertretene Verfahrensbeteiligte?

Nicht vertretene Verfahrensbeteiligte?

§ 52a FGO

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter **können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6** als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. ...

Nicht vertretene Verfahrensbeteiligte?

§ 52a FGO

(4) ¹Sichere Übermittlungswege sind

...

4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

Nicht vertretene Verfahrensbeteiligte?

§ 2 Onlinezugangsgesetz

(5) ¹Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale IT-Komponente zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sowie zur vorgangsbezogenen sicheren Kommunikation über ein Postfach im Sinne des Absatzes 7. ²Ein Nutzerkonto wird als Bürger- oder Organisationskonto bereitgestellt. ³Das „Bürgerkonto“ ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht. ⁴Das „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes sowie Behörden zur Verfügung steht.

Nicht vertretene Verfahrensbeteiligte?

§ 13 ERVV iVm § 52a Abs. 4 Satz 2 FGO

(1) Zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg kann der Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes genutzt werden, wenn bei diesem Postfach- und Versanddienst

1. eine technische Vorrichtung besteht, die auf dem Protokollstandard OSCl oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,
 2. die Identität des Nutzers des Postfach- und Versanddienstes durch ein Identifizierungsmittel nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 oder durch ein nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren festgestellt ist,
 3. der Nutzer des Postfach- und Versanddienstes sich beim Versand eines elektronischen Dokuments entsprechend § 11 Absatz 3 authentisiert und
 4. feststellbar ist, dass das elektronische Dokument von dem Nutzer des Postfach- und Versanddienstes versandt wurde.
- (2) Der Postfach- und Versanddienst muss barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.
- (3) ¹Der Nutzer des Postfach- und Versanddienstes ist in ein sicheres elektronisches Verzeichnis einzutragen, soweit dies zum Betrieb des jeweiligen Postfach- und Versanddienstes erforderlich ist. ²In diesem Fall gilt § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend. ³Der Nutzer kann jederzeit die Löschung des Postfach- und Versanddienstes veranlassen.

Nicht vertretene Verfahrensbeteiligte?

§ 52a FGO

(4) ¹Sichere Übermittlungswege sind

...

5. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

I. Die elektronische Akte

Probleme bei der elektronischen Aktenbearbeitung:

- Beschränkung der elektronischen Kommunikation auf „professionelle Einreicher“
- Einreichungen in nicht zugelassenen Formaten

I. Die elektronische Akte

§ 52a FGO

...

(2) ¹Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. ²Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.

§ 2 ERVV

(1) ¹Das elektronische Dokument ist im Dateiformat PDF zu übermitteln. ²Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. ³Die Dateiformate PDF und TIFF sollen den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen.

...

(3) Dem elektronischen Dokument soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden, ...

Außerachtlassen des Inhalts der Dokumente als Verstoß gegen
den Amtsermittlungsgrundsatz und das Vollständigkeitsgebot?

§ 76 FGO

(1) ¹Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. ...

§ 96 FGO

(1) ¹Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; ...

BFH, Beschluss vom 22. Dezember 2011 – XI B 17/11, BFH/NV 2012, 818

„(7) ... eine Verletzung des § 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGO ist gegeben, wenn das FG seiner Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde gelegt hat, der dem schriftlichen oder protokollierten Vorbringen der Beteiligten nicht entspricht, oder wenn es eine nach den Akten klar feststehende Tatsache unberücksichtigt gelassen hat ...“

BFH, Beschluss vom 27. November 2018 – V B 72/18, BFH/NV 2019, 202

„(9) Ein Verfahrensmangel i.S. von § 96 Abs. 1 FGO ist gegeben, ... insbesondere wenn das Gericht bei seiner Entscheidung von einem Sachverhalt ausgeht, welcher dem schriftlichen oder protokollierten Vorbringen der Beteiligten widerspricht, oder wenn das Gericht eine nach den Akten klar feststehende Tatsache unberücksichtigt gelassen hat.“

I. Die elektronische Akte

Aber:

BFH, Urteil vom 3. November 1998 – VII R 52/98, BFH/NV 1999, 640

„(8) ... Ein Verstoß gegen § 96 Abs. 1 FGO liegt allerdings nicht nur vor, wenn das FG die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze übergeht, sondern auch dann, wenn das FG **rechtsfehlerhaft** die eingereichten Schriftsätze nicht dem betreffenden Verfahren zuordnet und damit von vornherein eine Auswertung des Beteiligtenvorbringens verhindert.“

I. Die elektronische Akte

Probleme bei der elektronischen Aktenbearbeitung:

- Beschränkung der elektronischen Kommunikation auf „professionelle Einreicher“
- Einreichungen in nicht zugelassenen Formaten
- Aktenvorlage durch die Finanzverwaltung

§ 52b FGO

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.

§ 1 Behördenaktenübermittlungsverordnung

¹Diese Verordnung ist in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden auf die Übermittlung elektronischer Akten von

1. Behörden und

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von diesen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

an die Gerichte. ²Besondere Verordnungen über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten gehen dieser Verordnung vor.

I. Die elektronische Akte

§ 2 Behördenaktenübermittlungsverordnung

(1) ¹Elektronische Akten sollen elektronisch übermittelt werden. ²Ab dem 1. Januar 2028 sind sie elektronisch zu übermitteln.

...

(4) ¹Den Dokumenten der elektronischen Akte soll bei der Übermittlung ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigelegt werden, der den nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht. ²Er soll mindestens Folgendes enthalten:

1. die in § 2 Absatz 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung genannten Daten,
2. das Aktenzeichen der übermittelnden Stelle,
3. Angaben zur Reihenfolge der Dokumente in der Akte,
4. Angaben zum Typ der Dokumente der Akte und
5. das Eingangsdatum der Dokumente der Akte.

I. Die elektronische Akte

§ 3 Behördenaktenübermittlungsverordnung

(1) ¹Die Dokumente der elektronischen Akte müssen im Dateiformat **PDF** und, soweit dies technisch möglich ist, in digital durchsuchbarer Form übermittelt werden und zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. ²Die elektronischen Dokumente sollen als Einzeldokumente übermittelt werden. ³§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ist anwendbar. ⁴Die elektronischen Dokumente sollen den nach § 5 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten technischen Standards für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente entsprechen.

(2) ¹Bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments nach Absatz 1 **soll** auch **die ihm zugrunde liegende Datei im ursprünglichen Format** übermittelt werden, **wenn**

1. zu befürchten ist, dass inhaltstragende Informationen der Datei, die im ursprünglichen Datei-Format vorhanden sind, aufgrund der Übertragung in das Dateiformat PDF nicht sichtbar oder nicht enthalten sind, oder wenn durch den Formatttransfer sonstige Qualitätsverluste zu befürchten sind oder
2. dies **zur besseren Bearbeitbarkeit** oder Lesbarkeit durch das Gericht erforderlich ist.

²Ungeachtet der in Satz 1 genannten Voraussetzungen ist auf Anforderung des Gerichts die Datei im ursprünglichen Format zu übermitteln.

(3) Dokumente der elektronischen Akte, die nicht in das Dateiformat PDF übertragen werden können, sind im ursprünglichen Dateiformat zu übermitteln.



Start

Über KONSENS

Aktuelles

In der Praxis

Arbeiten bei KONSENS

Mediathek

Das papierlose Büro – bald auch in Ihrem Finanzamt

Ein Finanzamt ohne Papierakten? Unvorstellbar? – Nicht für KONSENS!



Ein zentrales Ziel im Gesamtvorhaben KONSENS ist die Bereitstellung einer vollumfänglichen, einheitlichen und medienbruchfreien elektronischen Steuerakte. Diese soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Finanzämtern im gesamten Bundesgebiet maßgeblich bei ihrer alltäglichen Arbeit unterstützen. Sie stellt alle zum jeweiligen Steuerfall oder zur Person gehörenden Vorgänge lückenlos bereit und dokumentiert jede Art von Veränderung. Dadurch werden Vorgänge effizient und vollmaschinell erledigt und das Verwaltungshandeln wird vollständig dokumentiert.

Aber nicht nur Finanzbehörden, auch andere Behörden, Gerichte und Steuerpflichtige können adressaten- und bedarfsgerecht aufbereitete Informationen zum Steuerfall abrufen (soweit für diese relevant). Vorgänge werden vollautomatisiert und damit gänzlich papierlos ver- und bearbeitet und schließlich abgeschlossen.

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

29

KONSENS-Projekte

ElAStiK (Elektronische Akte Steuer in KONSENS): Zum 1. Januar 2028 Einführung der vollumfänglichen, einheitlichen und medienbruchfreien elektronischen (papierlosen) Steuerakte, die dem Finanzamt alle zum jeweiligen Steuerfall oder zur Person gehörenden Vorgänge lückenlos bereitstellt und Veränderungen dokumentiert.

ElFi (Elektronische Aktenübermittlung Finanzgerichte) als Teil von ElAStiK: Erstellung eines elektronischen Aktenrepräsentats aus den in den unterschiedlichen Fachverfahren liegenden Datensätzen und Dokumenten mit Aufbereitung in ein allgemein zugängliches (lesbares) Format (**PDF**) zur Übersendung des den Streitfall betreffenden Datenbestands im Sinne eines vollständigen elektronischen Aktenrepräsentats an die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof.

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

30

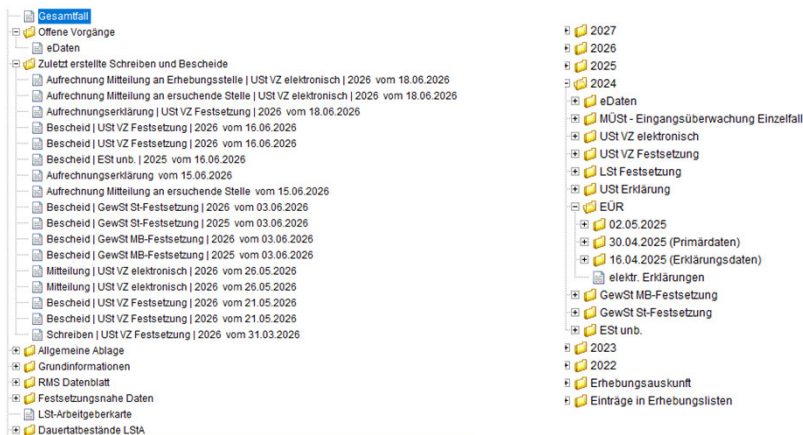
I. Die elektronische Akte

Praktische Probleme:

- Übersendung von pdf-Dateien und nur ausnahmsweise Übersendung im ursprünglichen Format (zB Excel-Dateien der Betriebsprüfung)
- Auswahl der Dokumente durch den Sachbearbeiter

I. Die elektronische Akte

Aktenbaum einer Finanzamtsakte:



Entscheidung auf der Grundlage von unvollständigen beigezogenen Akten
als Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz und das Vollständigkeitsgebot?

BFH, Urteil vom 14. Juni 2018 – III R 27/17, BStBl. II 2019, 16

„(10) ... Das Gebot "freier" Überzeugungsbildung verpflichtet damit das FG dazu, sich zunächst die geeigneten Grundlagen zu verschaffen, um sich darauf eine derartige Überzeugung bilden zu können. Hierzu gehört eine angemessene Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts (§ 76 FGO). Das Gericht darf insoweit Umstände, die zum Gegenstand des Verfahrens gehören, nicht ohne zureichenden Grund ausblenden.“

I. Die elektronische Akte

Lösung:

Eigenes Einsichtsrecht des Richters in die elektronische Akte des Finanzamts

I. Die elektronische Akte

II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess

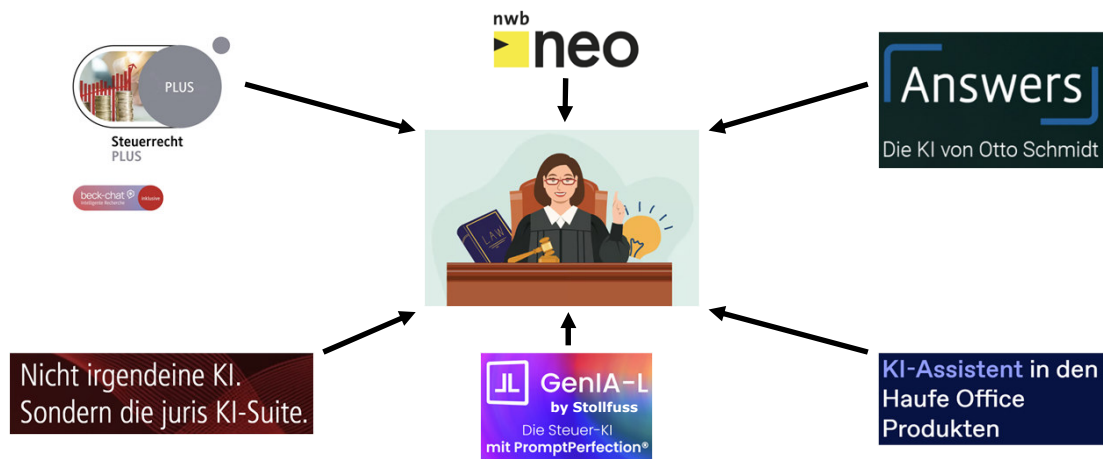
III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

V. Prognose

Gliederung

II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess

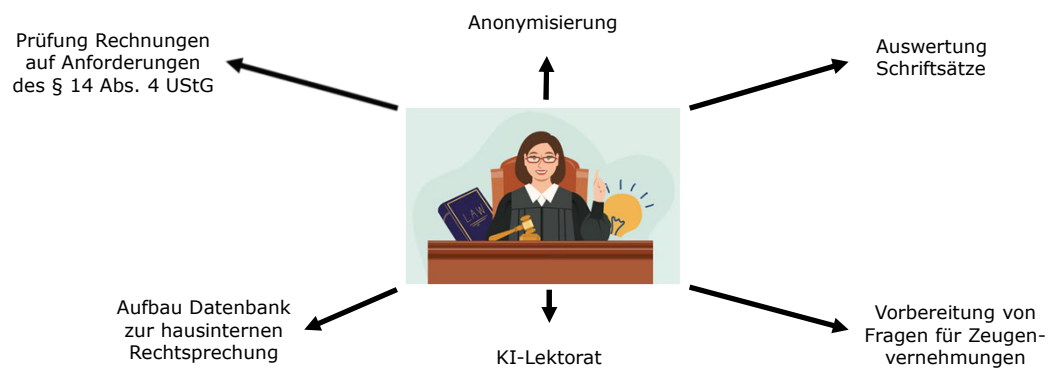


22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

37

II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess



22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

38

I. Die elektronische Akte

§ 30 AO

...

(2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er

1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm

a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

...

bekannt geworden sind,

...

(geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet oder

3. geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind.

...

I. Die elektronische Akte

§ 29c AO

...

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist zulässig, wenn

...

4. sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden erforderlich ist, weil

a) unveränderte Daten benötigt werden oder

b) eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist

²Die Nutzung personenbezogener Daten ist dabei insbesondere erforderlich, wenn personenbezogene Daten aus mehreren verschiedenen Dateisystemen eindeutig miteinander verknüpft werden sollen und die Schaffung geeigneter Testfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ...

I. Die elektronische Akte

§ 29c AO idF Referentenentwurf JStG 2026

...

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist zulässig, wenn

...

4. sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden erforderlich ist, weil

a) unveränderte Daten benötigt werden oder

b) eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist

²Satz 1 gilt für KI-Systeme der Finanzbehörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 einschließlich für deren fortlaufenden Betrieb entsprechend. Die Nutzung personenbezogener Daten ist dabei insbesondere erforderlich, wenn personenbezogene Daten aus mehreren verschiedenen Dateisystemen eindeutig miteinander verknüpft werden sollen und die Schaffung geeigneter Testfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, oder wenn ein KI-System im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 ohne Nutzung solcher Daten seine Funktionsfähigkeit verliert, ...

II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess

Momentane Lösungen:

Interne KI-Systeme, wie zB BFH-GPT

KI-Systeme auf Servern in Justizrechenzentren

Perspektivische Lösungen:

KI-Systeme auf Servern in landeseigenen Rechenzentren (zB auch Finanzverwaltung)

Gliederung

- I. Die elektronische Akte
- II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess
- III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik
- IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren
- V. Prognose

III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik

§ 128a ZPO (i.V.m. § 155 Satz 1 FGO)

(1) ¹Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung stattfinden. ²Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. ...

...

(5) ¹Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. ²Er kann **anderen Mitgliedern des Gerichts** bei Vorliegen **erheblicher Gründe** gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

...

III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik

Folgerung:

- Keine vollvirtuelle mündliche Verhandlung per Videokonferenz (sog. Sofarichter)
- Auch keine vollvirtuellen Einzelrichterverhandlungen oder Erörterungstermine (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Halbs. 2 FGO)

III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik

§ 16 EGZPO (i.V.m. § 155 Satz 1 FGO)

(1) ¹Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vollvirtuelle Videoverhandlungen zum Zwecke ihrer Erprobung zuzulassen. ²Eine Videoverhandlung (§ 128a der Zivilprozessordnung) findet als vollvirtuelle Videoverhandlung statt, wenn alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen und der Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leitet. . . .

...

(5) In öffentlichen Verhandlungen ist die Öffentlichkeit herzustellen, indem die vollvirtuelle Videoverhandlung in Bild und Ton **an einen öffentlich zugänglichen Raum im zuständigen Gericht** übertragen wird.

...

§ 169 GVG

(1) ¹Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. ...

BVerfG, Beschluss vom 7. März 1963 – 2 BvR 629/62, BVerfGE 15, 303

„Die Prinzipien der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit der Verhandlung sind keine Verfassungsrechtsgrundsätze, sondern Prozeßrechtsmaximen, die bestimmte Verfahrensarten beherrschen.“

BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2001 – 2 BvR 1620/01, NJW 2002, 814

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung gebietet es nicht, dass jedermann weiß, wann und wo ein erkennendes Gericht eine Hauptverhandlung abhält. Es genügt vielmehr, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten davon Kenntnis zu verschaffen, und dass der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten eröffnet ist.“

BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, BVerfGE 103, 44

„Die rechtsstaatliche Komponente der Gerichtsöffentlichkeit zielt darauf, die Einhaltung des formellen und materiellen Rechts zu gewährleisten und zu diesem Zwecke Einblick in die Funktionsweise der Rechtsordnung zu ermöglichen. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass die Handelnden nicht in dem Gefühl, "unter sich zu sein", Verfahrensgarantien unbeachtet lassen oder tatsächlich und rechtlich wesentliche Gesichtspunkte zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens übergehen. Sie sollen in Anwesenheit Unbeteiligter dem Anspruch der Unvoreingenommenheit genügen.“

§ 169 GVG

(1) ... ²Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig. ...

III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik

BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, BVerfGE 103, 44

Regelung ist gerechtfertigt, um

- das Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten zu wahren,
- Verfälschungen und Veränderungen von möglichen Aufnahmen zu verhindern sowie
- den Erfordernissen eines fairen Verfahrens und der Wahrheits- und Rechtsfindung durch die Gewährleistung eines natürlichen Verhaltens der Verfahrensbeteiligten Rechnung zu tragen.

III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik

Ist das noch zeitgemäß?

Gliederung

- I. Die elektronische Akte
- II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess
- III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik
- IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren**
- V. Prognose

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

Justizcloud

Service.Justiz.de

Online-Verfahren

Justizportal

Kommunikationsplattform

Justizcloud

Service.Justiz.de

Online-Verfahren

Justizportal

Kommunikationsplattform

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

55



Um die Potenziale der Justizdigitalisierung voll auszuschöpfen, haben sich Bund und Länder entschieden, schrittweise eine gemeinsame Cloud-Infrastruktur für die Justiz aufzubauen – **die bundeseinheitliche Justizcloud**. Die Justizcloud soll Ressourcen bündeln, Technologien vereinheitlichen und die Grundlage für eine moderne Anwendungslandschaft schaffen. Für die Realisierung des Vorhabens arbeiten die Justizministerien der Länder und des Bundes sowie die IT-Dienstleister der Justiz Hand in Hand.



22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

56

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

Online-Verfahren

Service.Justiz.de

Justizcloud

Justizportal

Kommunikationsplattform

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

Online-Verfahren

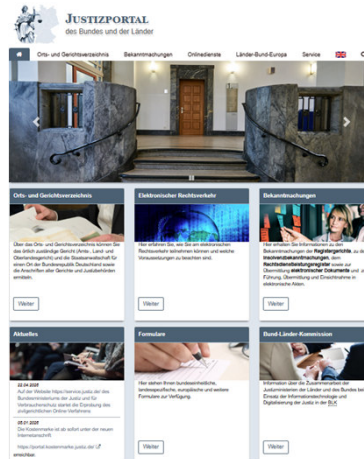
Service.Justiz.de

Justizcloud

Justizportal

Kommunikationsplattform

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren



22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

59

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

Online-Verfahren

Service.Justiz.de

Justizportal**Justizcloud**

Kommunikationsplattform

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

60

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

Online-Verfahren

Service.Justiz.de

Justizportal

Justizcloud

Kommunikationsplattform

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

61

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

Onlinedienste der Justiz

Der Zugang zu Ihrem Recht – Hier erhalten Sie Informationen, Unterstützung bei der digitalen Antragstellung und der Kommunikation mit Gerichten



Ein Pilotprojekt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Die hier aufgeführten Onlinedienste werden derzeit im Rahmen eines Pilotprojekts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz entwickelt und erprobt. Sie sollen schrittweise erweitert werden. Die Erprobung erfolgt in Projektpartnerschaft mit interessierten Ländern und Gerichten.

Onlinedienste im Überblick

Digitale Zahlungsklage

Online-Verfahren: Geld von einer Person oder Organisation einfordern

Wenn Ihnen jemand Geld schuldet, können Sie vor Gericht klagen. Hier finden Sie Informationen zur allgemeinen Zahlungsklage im Online-Verfahren und welche Voraussetzungen es dafür gibt. Dieser Onlinedienst unterstützt Sie in bestimmten Fällen dabei, eine Klage zu erstellen. Im Anschluss können Sie Ihre Klage selbst digital bei Gericht einreichen und ein Online-Verfahren eröffnen.

Klage erstellen

Digitale Zahlungsklage für Fluggastrechte

Online-Verfahren: Geld bei Flugproblemen einfordern

Ihr Flug war verspätet, wurde annulliert oder Sie wurden nicht mitgenommen? Hier finden Sie Informationen darüber, welche Ansprüche und Handlungsoptionen Sie haben. Nach dem Vorab-Check können Sie direkt eine Klage erstellen, wenn sich das ermittelte Anspruch am Pilotprojekt beteiligt. Im Anschluss können Sie Ihre Klage selbst digital bei Gericht einreichen und ein Online-Verfahren eröffnen.

Klage erstellen

Beratungshilfe

Finanzielle Hilfe für ein Gespräch mit einer Anwältin oder einem Anwalt erhalten

Hier finden Sie Informationen über Beratungshilfe und welche Voraussetzungen es dafür gibt. Sie können mit dem Vorab-Check prüfen, ob der Staat die Kosten für die anwaltliche Beratung übernimmt und direkt den Antrag auf Beratungshilfe ausfüllen.

Zur Beratungshilfe

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

62

Online-Verfahren

Justizportal

Service.Justiz.de

Justizcloud

Kommunikationsplattform

§ 1122 ZPO

(1) ¹Das Online-Verfahren wird nach den Vorschriften dieses Abschnitts erprobt. ²Es steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den weiteren Verfahren nach diesem Gesetz zur Verfügung.

(2) ¹Die Erprobung ist auf solche Klageverfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht übersteigt. ²Sie ist nicht anzuwenden auf Verfahren in der Zuständigkeit der Amtsgerichte nach § 23a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

...

§ 1124 ZPO

- (1) ¹Das Online-Verfahren ist eröffnet, sofern die Klage
1. mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt und wie folgt bei Gericht eingereicht wird:
 - a) auf einem **sicheren Übermittlungsweg** nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsanwälte oder nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 durch Nutzer eines Postfachs oder
 - b) über die **Kommunikationsplattform** nach § 1131 durch Eingabe nach § 1132 Absatz 1 oder
 2. über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Übermittlung nach § 1132 Absatz 2 bei Gericht eingereicht wird.

²Reicht eine andere berechtigte Person für den Rechtsanwalt die Klage ein, muss diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des verantwortenden Rechtsanwaltes versehen sein.

...

§ 1126 ZPO

(1) ¹Das Gericht kann Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren. ²Für die Strukturierung nach Satz 1 können digitale Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 2 oder elektronische Dokumente genutzt werden.

(2) Das Gericht kann insbesondere

1. anordnen, dass der Beklagte die Klageerwiderung sowie die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen, und
2. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen Streitstoff aufgeben; hiermit kann eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte verbunden werden.

§ 1129 ZPO

(1) ¹In geeigneten Fällen kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen abweichend von § 284 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 495 die Beweisaufnahme auch durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel gestatten oder anordnen. ...

§ 1127 ZPO

(1) ¹In geeigneten Fällen kann das Gericht abweichend von § 128 Absatz 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. ²Das Gericht bestimmt insbesondere einen Termin zur mündlichen Verhandlung,

1. wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet,
2. wenn die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint,
3. wenn es diese zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet oder
4. wenn mindestens eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt; ...

Fazit:

- Bislang geringer Anwendungsbereich
- Keine direkte Einreichung, sondern nur über EGVP
- Einschränkungen von mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme
- Uneingeschränkte Anwendbarkeit für den Finanzgerichtsprozess angesichts nur einer existierenden Tatsacheninstanz mE fraglich

Service.Justiz.de

Justizportal

Online-Verfahren

Justizcloud

Kommunikationsplattform

§ 1132 ZPO

(1) ¹Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform nach § 1131 ersetzt werden, sofern hierfür digitale Eingabesysteme zur Verfügung stehen und eines der folgenden Identifizierungsverfahren genutzt wird:

1. für die Identifizierung von Rechtsanwälten: das Verfahren zum Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit § 31b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung;
2. für die Identifizierung anderer Verfahrensbeteiligter: ein Verfahren über ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes

...

(3) ¹Schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen ist ein strukturierter Datensatz beizufügen, der mindestens die Angaben nach § 2 Absatz 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung enthält. ...

§ 1132 ZPO

...

(4) ¹Elektronische Dokumente sind bei Gericht eingegangen, sobald sie über die Kommunikationsplattform bereitgestellt sind. ²Der einreichenden Person ist ein Nachweis über den Eingang und den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

...

(6) ¹Bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform ist der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann. ...

§ 1132 ZPO

...

(7) ¹Besteht eine Nutzungspflicht nach § 1133, so kann ein elektronisches Dokument in den folgenden Fällen zugestellt werden, indem es zum Datenabruf über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wird:

1. bei einer Zustellung durch das Gericht abweichend von § 173 Absatz 1 und 3,;
2. bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt abweichend von § 195 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2.

...

§ 1133 ZPO

(1) ¹Ist eine Kommunikationsplattform bereitgestellt, müssen die Verfahrensbeteiligten diese zur digitalen Kommunikation im Verfahren nutzen. ²Satz 1 gilt nicht für Parteien, die natürliche Personen sind, nicht anwaltlich vertreten sind und die sich nicht nach § 1132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 identifiziert haben; diesen steht auch die Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht nach den allgemeinen Vorschriften offen.

...

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

Fazit:

- Kein klassischer Austausch von Schriftsätzen, sondern Ausgestaltung als Chat zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht
- Das Gericht und die Verfahrensbeteiligten haben jederzeit Zugriff auf den aktuellen Verfahrensstand
- Ersetzung von Übersendungen und Zustellungen durch Zugriffsrechte
- Möglichkeit der Terminfindung über die Kommunikationsplattform

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren



KI-generiert

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

CONSEIL D'ÉTAT

Télérécours citoyens

Pourquoi utiliser Télérécours citoyens ?

Télérécours citoyens vous permet de déposer une requête de façon dématérialisée et de suivre vos dossiers. Vous pourrez ainsi accéder immédiatement au contenu de vos dossiers et échanger rapidement avec le Conseil d'État, les cours administratives d'appel et les tribunaux administratifs.

Vous avez déjà un compte ?

Se connecter avec FranceConnect

FranceConnect est la solution proposée par l'État pour sécuriser et simplifier la connexion à vos services en ligne

S'identifier avec FranceConnect

[Qu'est-ce que FranceConnect ?](#)

Ou

Se connecter avec un compte Télérécours citoyens

* champ obligatoire

Adresse de messagerie électronique*

Exemple : adresse@mail.com

Mot de passe*

[Mot de passe oublié ?](#)

☐ Rester connecté

[Je me connecte](#)

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

77

IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren

CONSEIL D'ÉTAT

Télérécours citoyens

Pourquoi utiliser Télérécours citoyens ?

Télérécours citoyens vous permet de déposer une requête de façon dématérialisée et de suivre vos dossiers. Vous pourrez ainsi accéder immédiatement au contenu de vos dossiers et échanger rapidement avec le Conseil d'État, les cours administratives d'appel et les tribunaux administratifs.

Vous avez déjà un compte ?

Se connecter avec FranceConnect

FranceConnect est la solution proposée par l'État pour sécuriser et simplifier la connexion à vos services en ligne

S'identifier avec FranceConnect

[Qu'est-ce que FranceConnect ?](#)

Ou

Se connecter avec un compte Télérécours citoyens

* champ obligatoire

Adresse de messagerie électronique*

Exemple : adresse@mail.com

Mot de passe*

[Mot de passe oublié ?](#)

☐ Rester connecté

[Je me connecte](#)

Mit „Télérécours citoyens“ können Sie Anträge elektronisch einreichen und den Bearbeitungsstand Ihrer Akten verfolgen. So haben Sie sofort Zugriff auf den Inhalt Ihrer Akten und können sich zügig mit dem Staatsrat, den Verwaltungsberufungsgerichten und den Verwaltungsgerichten austauschen.

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

78

Fazit:

- Im Wesentlichen große Zufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern wegen der Erleichterung des Zugangs zum Gericht
- Starker Anstieg der Verfahren, insbesondere der Eilverfahren
- Zum Teil Anfechtung von Maßnahmen mit geringer Bedeutung
- Überflutung des Gerichts mit Anlagen zu Schriftsätzen

Gliederung

- I. Die elektronische Akte
- II. Künstliche Intelligenz im Finanzgerichtsprozess
- III. Der Einsatz von Videokonferenztechnik
- IV. Finanzgerichtliche Online-Verfahren
- V. Prognose

V. Prognose

In spätestens 30 Jahren ...

- kommunizieren Gerichte und Verfahrensbeteiligte über eine App ohne Beschränkung durch Formalien oder Dateistrukturen
- haben Gerichte und Verfahrensbeteiligte jederzeit Zugriff auf den gesamten Prozessstoff inklusive der behördlichen Vorgänge
- wird die Entscheidung durch eine KI vorbereitet, die vom Richter kontrolliert wird
- finden mündliche Verhandlungen nahezu ausnahmslos per Videokonferenz statt, und zwar einschließlich der Richterinnen und Richter
- existieren nur noch sehr rudimentär Gerichtsgebäude

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

81

V. Prognose



KI-generiert

22. September 2026

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

82